

DER BEZIRKSVERBAND

ZAHNÄRZTLICHER BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN, KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fortbildungen des ZBV Oberbayern zu finden unter www.zbvobb.de

APRIL 2021

- Corona-Impfung
- Erneute Verlängerung der Hygiene-pauschale
- BGW: Fast keine COVID-19-Fälle in der Zahnmedizin
- Gemeinsame Obleuteversammlung ZBV Oberbayern und Bezirksstelle Oberbayern der KZVB
- Aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum Datenschutz
- Leserbrief: Datenschutz und Datensicherheit
- Konnektoren zu Elektroschrott?
- Wer zahlt die Zeche für den Berg an Elektroschrott?
- Der totale Spahnsinn
- GOZ versus BEMA – ein Ausblick
- Der Paragrafenteil der GOZ
- KURZ UND BÜNDIG: Der GOZ-Tipp
- Schlechtes Zeugnis für Spahns „Scheinriesen“
- Tacheles
- Wenn Kinderzähne schmerzen und zerbröseln
- Sommerfortbildung 2021 des ZBV Oberbayern



Corona-Impfung

INHALT

Corona-Impfung	2
Erneute Verlängerung der Hygienepauschale	2
BGW – Covid 19 und Zahnmedizin	4
Gemeinsame Obleuteversammlung ZBV Oberbayern und Bezirksstelle Oberbayern der KZVB	5
Datenschutz EuGH Urteil	5
Datenschutz und Datensicherheit Leserbrief	7
Konnektoren zu Elektroschrott?	8
Wer zahlt die Zeche für den Berg an Elektroschrott?	10
Der totale Spahnsinn	10
GOZ versus BEMA	11
Paragrafenteil der GOZ	12
Der GOZ-Tipp	13
PM Freie Ärzteschaft, 08.03.2021 Schlechtes Zeugnis für Spahns Scheinriesen	13
Tacheles der FZ 1 2021 vom 01.03.2021	15
Info Mundgesundheits der BLZK vom 11.03.2021 – Kreidezähne	16
Einladungsschreiben Sommerfortbildung ZBV Oberbayern 2021	17
Anmeldung Sommerfortbildung ZBV Oberbayern 2021	19
Programmablauf Sommerfortbildung ZBV Oberbayern 2021	19
Amtliche Mitteilungen	21
– Meldepflicht im ZBV Oberbayern	
Seminarübersicht ZBV Oberbayern	22
– Seminarübersicht ZÄ + ZFA	
– Seminarübersicht Kurse Azubi	
– Anmeldeformular	
– ZMP Terminübersicht 2021 + 2022	
– Anmeldeformular ZMP 2021/2022	
– Nachgefragt Quiz	
– Aktuelle Kursangebote des ZBV München	
Obmannsbereiche April 2021	28
Verschiedenes	29
– Mei Arzgebirg, wie bist du schie!	

Fraglos gab und gibt es im Umfeld der Corona-Impfstrategie einige „Pannen“ (siehe auch die Artikel „Systemversagen droht“ und „Föderaler Flickenteppich“ im BZBplus, Ausgabe März 2021).

Dennoch bleibt eines stehen: Für die Impfung werden nur zugelassene Impfstoffe verwendet, auf deren Wirksamkeit wir uns alle verlassen können sollten.

Die Impfung ist und bleibt ein wichtiger Faktor im Kampf gegen das Corona-Virus und ein sinnvoller Beitrag jedes Einzelnen zum Weg aus der Pandemie.

Deshalb der schlichte Appell an Alle: Impfen gehen!

Dr. Peter Klotz

1. Vorsitzender ZBV Oberbayern



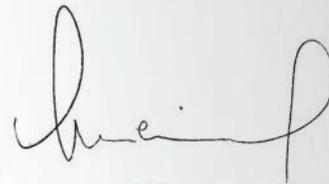
Dr. Peter Klotz

Erneute Verlängerung der Hygienepauschale

BZÄK, PKV-Verband und Beihilfe von Bund und Ländern haben sich auf eine erneute Verlängerung der Hygienepauschale bis 30.06.2021 verständigt. Das von den Organisationen getragene Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen hat einen 39. Beschluss gefasst, mit dem die ursprünglich bis zum 31.03.2021 befristete Regelung erneut um drei Monate verlängert wird. Die Pauschale kann weiterhin zum Einzelsatz in

Höhe von 6,19 Euro pro Sitzung berechnet werden. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorstärkung nach § 5 Abs. 2 darstellen. Der Beschluss tritt am 01.04.2021 in Kraft. Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen.

»Ich wünsche mir von der Politik mehr
Unterstützung, damit ich Familie
und Beruf in Einklang bringen kann!«



Lisa Weindl, angestellte Zahnärztin, München.
Mutter von zwei Kindern

Und was können wir für Sie tun?

BGW: Fast keine COVID-19-Fälle in der Zahnmedizin

Nur 85 von 19.774 Verdachtsfällen in Zahnarztpraxen



Dr. Dr. Frank Wohl

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) hat im aktuellen „BGW magazin“ (1/21) über eine Auswertung aller im Jahr 2020 gemeldeten COVID-19-Verdachtsfälle berichtet. Dabei wird bestätigt, was sich schon länger abzeichnete: Das Hygienemanagement in Zahnarztpraxen ist offenbar so effektiv, dass im Gegensatz zu

Kliniken, dem Pflegebereich oder der Humanmedizin nur sehr wenige Fälle von COVID-19 auftreten.

Gemeldet wurden bis Ende vergangenen Jahres 19.774 Verdachtsfälle bei gut fünf Millionen Vollbeschäftigten in den Bereichen Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege. Die Anerkennungsquote liegt bei knapp 80 Prozent. Wie die Grafik zeigt, sind die Zahnärzte die Gruppe mit den wenigsten Verdachtsfällen in ihren Praxen: 85 Fälle wurden gemeldet, dies bei 240.456 Vollbeschäftigten.

Damit entfallen gerade einmal 0,43 Prozent aller Verdachtsfälle auf die Zahnmedizin, bei einem Anteil von 4,7 Prozent an den Beschäftigten.

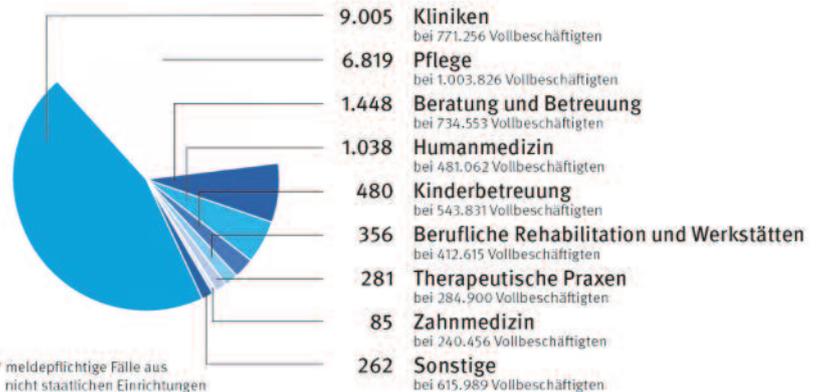
Überproportional viele Verdachtsfälle kommen aus den Bereichen Kliniken und Pflege: 45,54 bzw. 34,48 Prozent der Fälle bei einem Anteil von 15,2 bzw. 19,7 Prozent an den Vollbeschäftigten.

Interessant ist auch die Umrechnung der Fallzahlen auf je 1.000 Vollbeschäftigte. In der Zahnmedizin waren es auf 1.000 Beschäftigte 0,4 Verdachtsfälle, in der Humanmedizin 2,2, in den Kliniken 11,7 und in der Pflege 6,8.

Die Auswertungen der BGW beziehen sich zwar auf zahnärztliches Personal, dennoch lässt sich aus den extrem niedrigen Fallzahlen natürlich auch im Umkehrschluss ableiten, dass für Patienten nur

Covid-19 als Berufskrankheit in Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Der BGW gemeldete Verdachtsfälle nach Branchen (Stand: 31.12.2020) *



Branchen	Anteil an Vollbeschäftigten	Anteil an Verdachtsfällen	Verdachtsfälle je 1000 Vollbeschäftigte
Kliniken	15,2%	45,54%	11,7
Pflege	19,7%	34,48%	6,8
Beratung und Betreuung	14,4%	7,32%	2,0
Humanmedizin	9,5%	5,25%	2,2
Kinderbetreuung	10,7%	2,43%	0,9
Berufliche Reha. und Werkstätten	8,1%	1,80%	0,9
Therapeutische Praxen	5,6%	1,42%	1,0
Zahnmedizin	4,7%	0,43%	0,4
Sonstige	12,1%	1,32%	0,4
Summe bzw. Durchschnitt	100,0% (= 5.088.488 Vollbeschäftigte)	100,00% (= 19.774 Verdachtsfälle)	3,9

(Tabelle: Dr. Wohl)

ein sehr, sehr geringes Ansteckungsrisiko mit Coronaviren besteht. Im Gegenteil: Von den Verdachtsfällen dürfte mit Sicherheit ein erheblicher Teil durch Übertragung von Personal zu Personal, z.B. bei gemeinsamen Pausen im Sozialraum, zustande gekommen sein.

Übertragungen von Patient zu Personal und damit auch von Personal zu Patient sind äußerst unwahrscheinlich. Für Patienten besteht beim Zahnarzt nur ein verschwin-

dend geringes Ansteckungsrisiko, unsere bewährten Hygienemaßnahmen greifen!

Eine mit eindrucksvollen Zahlen bestätigte Tatsache, die besorgten Patienten auch so kommuniziert werden sollte!

Dr. Dr. Frank Wohl
Vorstandsmitglied des ZBV Oberpfalz

Gemeinsame Obleuteversammlung ZBV Oberbayern und Bezirksstelle Oberbayern der KZVB

Die „fast schon legendäre“ Gemeinsame Obleuteversammlung von ZBV Oberbayern und Bezirksstelle Oberbayern der KZVB ist für Mittwoch, den 12.05.2021 in der Geschäftsstelle des ZBV Oberbayern, Messerschmittstr. 7 in 80992 München, als Präsenzveranstaltung geplant. Wir hoffen, dass dies im Rahmen der dann zutreffenden Gestaltungsmöglichkeiten auch machbar sein wird.

Der ZBV Oberbayern übernimmt die Reisekosten der Obleute und sorgt für das leibliche Wohl.

Die definitive Einladung wird den Obleuten seitens des ZBV Oberbayern in Bälde zugehen.

Die Themen des ZBV Oberbayern stehen weitgehend schon fest:

- Weiterentwicklung zahnärztlicher Ho-

norare (in Euro – Blick auch auf die Autonome Honorarrichtlinie Österreich)

- Weiterentwicklung Analogberechnung nach §6 Abs.1 GOZ
- „Beitrag für zusätzliche Hygienemaßnahmen und zusätzliche Schutzausrüstung aus Anlass der Corona-Pandemie (laut AHR Österreich für 2020/2021 sind 36,- € angemessen und werden von der Österreichischen Zahnärztekammer als angemessen bestätigt)
- Verschiedenes

Hier auch die Themen der Bezirksstelle Oberbayern der KZVB:

- Kurzreferat durch einen der Vorsitzenden der KZVB (HVM, Verhandlungen mit Krankenkassen, Telematik- Infrastruktur

- Notdienst: Einteilung, Weitergabe der Dienste bei Beendigung der Praxistätigkeit, Tausch, Notwendigkeit einer „doppelten“ Notdienstbesetzung zu Jahresende und Jahresbeginn
- Hinweis zur Abgabe eines Tätigkeitsberichtes zum Jahresende zur Erlangung der Obmannspauschale werden noch aktuell festgelegt.

Dr. Peter Klotz

1. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Dr. Helmut Hefele

Vorsitzender

Bezirksstelle Oberbayern der KZVB

Aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum Datenschutz

Der EuGH hat mit Urteil vom 16.07.2020 (Az C-311/18) den Privacy Shield zwischen der Europäischen Union und den USA für unwirksam erklärt.

Diese Vereinbarung sollte Daten aus Europa bei Verarbeitung und Speicherung in den Vereinigten Staaten nach europäischem Standard schützen. Wegen des nachrichtendienstlichen Zugriffs auf Daten in den USA genügen die Bestimmungen des Privacy Shields aber den Bestimmungen der in Europa gültigen DSGVO nach Ansicht des Gerichtes nicht. Für die Praxisinhaber hat dieses Urteil im Rahmen des Datenschutzes dann Bedeutung, wenn sie Daten über in den USA ansässige Unternehmen verarbeiten, verarbeiten lassen oder z.B. ihre Internetseite Bausteine amerikanischer Firmen nutzt. Bei Verstößen drohen empfindliche Strafen.

Daher haben wir bei der BLZK angefragt, wie auf dieses Urteil zu reagieren ist. Hier die Auskunft:

„Die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland kann jedoch unter den Voraussetzungen des Art. 46 DS-GVO zulässig sein. Hiernach darf ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur übermitteln, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Solche geeigneten Garantien stellen die von der Europäischen Kommission genehmigten Standarddatenschutzklauseln (früher: Standardvertragsklauseln) dar, Art. 46 Abs. 2 lit. c) DS-GVO.

Im besten Fall nutzen Zahnarztpraxen EDV-Programme solcher Dienstleister, die ihren Hauptsitz in Deutschland oder der EU haben. Eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland kann so ausgeschlossen werden. Wir empfehlen Zahnarztpraxen, sich mit ihren IT-Dienstleistern in Verbindung zu setzen, um zu klären, ob durch die Nutzung der EDV-Programme personenbezogene Daten in die USA oder ein anderes Drittland übermittelt werden. Sofern Zahnarztpraxen EDV-Programme von Unternehmen nutzen, die ihren Sitz in den USA haben, sollte darauf geachtet werden, dass anstelle des US-Privacy-Shield Standarddatenschutzklauseln abgeschlossen werden. Eine rechtmäßige Übermittlung personenbezogener Daten kann so gewährleistet werden.“

Aufgrund dieser Hinweise und wegen der Komplexität der Thematik haben

wir den Datenschutzexperten Stefan Leißl (Consulting-L Stefan Leißl, www.consulting-l.de) um Informationen gebeten. Er führt folgendes aus:

Privacy Shield EuGH Urteil, hat auch Folgen für Arztpraxen.

US-Tools sind in deutschen Unternehmen weit verbreitet. In EU-Unternehmen, die sich bislang auf das Privacy Shield verlassen und weiterhin amerikanische Cloud-Dienste im Einsatz haben, herrscht Rechtsunsicherheit. Das Urteil zieht Konsequenzen nach sich.

Was Sie jetzt wissen müssen.

Von den Aufsichtsbehörden sind deutliche Aussagen zu vernehmen: Vonseiten der Aufsichtsbehörden müssen entsprechende Verbote zur Datenübermittlung folgen und Betroffene hätten ein Recht auf „Schmerzensgeld“, welches in „abschreckender Höhe“ festzulegen sei.

Was bedeutet das Urteil in der Praxis?

Das Urteil des EuGHs bedeutet eigentlich, dass jetzt erst einmal keine Nutzerdaten aus der EU mehr in die USA übertragen und dort verarbeitet werden dürfen. Was das aus für unzählige Tools und Dienste bedeuten würde, die aktuell auf deutschen Webseiten oder in der Praxis genutzt werden.

Standardvertragsklauseln? Ja? Nein?

Weiterhin offen steht den Praxen der Einsatz sogenannter Standardvertragsklauseln. Hier kommt das große „aber“: Diese Klauseln müssen von Praxisinhabern hinterfragt und geprüft werden – dahingehend, ob der Datenschutz vom Anbieter hinreichend gewährleistet werden kann und hierzu zählt auch, ob eine Gefahr durch staatlichen Zugriff besteht. Bedenkt man die Hintergründe für die aktuelle Situation, d. h. weshalb ein Privacy Shield benötigt wurde und weshalb es gekippt ist, so scheint es allerdings mehr als wahrscheinlich, dass US-Unternehmen auch die Standardvertragsklauseln nicht einhalten können.

Welche Dienste können betroffen sein?

In der Arztpraxis wird es vermutlich hauptsächlich Dienste, welche auf der Website eingebunden sind, betreffen.

Dies können z.B. sein:

Sozial Media Plug-ins wie Facebook, Twitter und Instagramm, Dienste wie Google Analytics, Google- Web-Fonts, Google-Maps oder Google reCAPTCHA

Aber auch „außerhalb“ der Website können Dienste von US-Unternehmen im Praxisalltag vorkommen.

Dies könnte der Fall sein, wenn Daten in einer Cloud gespeichert werden oder wenn sie einen Auftragsverarbeiter einsetzen welcher wiederum Subunternehmer aus den USA einsetzt.

Was Sie jetzt konkret tun sollten

Nicht in Panik verfallen. Nutzen Sie die nächsten Tage und Wochen für folgende Schritte:

Erstellen Sie eine Liste, in der Sie alle Verarbeitungen aufführen, mit denen Sie personenbezogene Daten verarbeiten. Zur Verarbeitung gehört auch das Speichern. (Stichwort „Cloud“) Damit kommen Sie auch gleich einer wichtigen Vorgabe der DS-GVO nach. Das Erstellen des Verzeichnisses der Verarbeitungen nach Art. 30 DS-GVO.

Im Anschluss prüfen Sie mit welcher Software Sie die Daten verarbeiten und filtern die Softwareanbieter und Dienstleister aus den USA heraus. Achten Sie auch darauf, falls Sie Daten zur Verarbeitung an einen europäischen Dienstleister übergeben, ob dieser Subunternehmer aus den USA einsetzt. Dies sollte aus dem Vertrag zur Auftragsverarbeitung den Sie mit dem Dienstleister abgeschlossen haben hervorgehen.

Analysieren Sie, ob hier personenbezogene Daten an diese Unternehmen übermittelt werden. Vergessen Sie nicht Ihre Internetseite genau zu prüfen.

Ebenfalls gilt es Fernwartungsverträge zu überprüfen, ob die Vertragspartner nicht im Drittland sitzen oder sich eines Subunternehmens bedienen, welches im Drittland sitzt. Dies kann z.B. bei Medizingeräteherstellern der Fall sein.

Prüfen Sie, ob ihr Anbieter eine Regelung für Kunden aus der EU treffen wird oder schreiben Sie die Anbieter an und fragen nach, welche Lösungen das Unternehmen treffen wird.

Suchen Sie für die Dienste die Daten in den USA verarbeiten nach deutschen beziehungsweise europäischen Alternativen.

Auf manche Dienste, die auf der Website eingebunden sind, kann man auch getrost ganz verzichten. Hier ein paar Beispiele:

- Google-Fonts lassen sich oft direkt auf dem eigenen Server installieren
- Google-Maps kann man durch ein Bild der Straßenkarte ersetzen und mit dem Bild einen Link zu Google-Maps setzen.
- Google-Analytics. Dieser Dienst wird sehr gerne von Webdesigner auf der Seite integriert aber im Grunde nie ausgewertet. Diesen Dienst kann man als ersatzlos streichen.

Wenn Sie Änderungen an Ihre Website vornehmen, vergessen Sie nicht auch Ihre Datenschutzerklärung anzupassen.

Was wenn es keine Alternativen gibt?

Gerade bei Fernwartungsverträgen mit Medizingeräteherstellern besteht oft nicht die Möglichkeit auf europäische oder deutsche Alternativen zu wechseln.

In diesem Fall rate ich dazu genau zu dokumentieren welche Anstrengungen Sie unternommen haben, um eine Lösung zu finden und warum es keine Alternative gibt. Damit können Sie den Aufsichtsbehörden zumindest nachweisen das Sie sich mit dem Thema befasst haben.

Wird es eine neue Vereinbarung zwischen der EU und den USA geben?

Über kurz oder lang wird es eine entsprechende Vereinbarung geben „müssen“. Der EU- Justizkommissar und der US-Handelsminister suchen bereits nach neuen Datenschutzregeln, die den transatlantischen Datenverkehr legalisieren würden.

Wann es hier zu einem neuen Vertrag kommen wird, weiß man aber noch nicht. Also einfach abwarten und nichts zu unternehmen ist keine Lösung.

Es wir uns somit insgesamt nichts anderes übrigbleiben, als uns mit dem Problem zu befassen und unsere gesamte EDV zu überprüfen. Für die Zukunft sollte man sich so weit wie möglich auf europäische Anbieter konzentrieren.

E. Fischer-Brandies, München

Leserbrief:

Datenschutz und Datensicherheit

KVB Forum 11/2020

In der IT-Branche ist es gängige Praxis, fehlerhafte oder unausgereifte Produkte an die Kunden auszuliefern und die Fehler durch Updates nach und nach zu beheben.

Ganz anders ist es in der Medizin, und zwar aus gutem Grund. Hier dürfen neue Medikamente oder Verfahren erst nach sorgfältiger Prüfung und Zulassung in Verkehr gebracht werden. Das oberste Prinzip ist dabei immer, den Patienten nicht zu schaden. Nun wird die Telematikinfrastruktur (TI), die die verschiedenen Berufsgruppen im Gesundheitswesen vernetzen soll, bei den Ärzten mit Zwang implementiert. Veraltete Technik wurde den Praxen aufgezwungen, mehrere Milliarden Euro gingen an die IT-Branche. Der Konnektor und die TI sind fehleranfällig und erzeugen große finanzielle und zeitliche Zusatzbelastungen für die Praxen. Ein Nutzen ist bisher nicht erkennbar und die Sicherheit wurde nie bewiesen. Nicht nur Hackerangriffe von

außen gefährden die Daten, sondern auch die unüberschaubare Anzahl von Menschen mit Zugriffsrechten stellt ein Risiko dar. Auch die Privatwirtschaft fordert Zugang. Per Gesetz kann dies jederzeit ermöglicht werden. Damit sind der Datenschutz und die Schweigepflicht nicht mehr gewährleistet.

Bei einem Datenverlust werden nicht nur die betroffenen Patienten geschädigt, sondern auch ihre Kinder und Kindeskiner. Der jüngste Skandal ereignete sich in Finnland, wo Daten von Psychotherapiepatienten gehackt wurden. Sie wurden zur Zahlung von Bitcoins erpresst und ihre Krankheitsgeschichten landeten im Darknet. Wer würde allen Ernstes behaupten, das kann in Deutschland nicht passieren?

Viele Ärzte haben das Vertrauen in die Gesundheitspolitik und in die gematik verloren. Ein Zwang zur Vernetzung und Strafzahlungen bei Nichtanbindung an

die TI sind indiskutabel. Wir sind keine willfährigen „Leistungserbringer“, sondern in erster Linie unseren Patientinnen und Patienten verpflichtet.

TI-Kritiker sind keine Digitalisierungsgegner, wie oft unterstellt wird. Wir verlangen eine sichere elektronische Kommunikation untereinander, mit den Kliniken und mit unseren Patienten, aber ohne zentrale Datenspeicherung.

Solidarität innerhalb der Ärzteschaft wäre hier wünschenswert.

Mehr Kolleginnen und Kollegen sollten den Mut haben, Nein zu sagen zur Telematikinfrastruktur.

Dr. med. Karen von Mücke
Internistin
München
Bündnis für Datenschutz und
Schweigepflicht (BfDS)
www.gesundheitsdaten-in-gefahr.de



Konnektoren zu Elektroschrott?

Gematik: „Whitepaper“ sorgt für Aufregung



Dr. Michael Loewener

Ein Kommentar von Dr. Michael Loewener

Es war ein ebenso genialer wie brutaler Coup, den Minister Spahn im Mai 2019 mit der „Kaperung“ der „gematik GmbH“ durch das Bundesministerium für Gesundheit vor den Augen des Parlamentes vollzogen hatte. Mit der Übernahme von 51 % der Gesellschafteranteile der gematik finden sich die

anderen Beteiligten in der Rolle von Statisten wieder. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hält seit Mai 2019 die Mehrheit der Gesellschafteranteile. Der GKV-Spitzenverband, der die Arbeit der gematik zu 100 % aus Mitgliederbeiträgen finanziert (Haushalt 2021 ca. 117 Mio. €), hält 22,05%. Die restlichen Anteile verteilen sich auf die Spitzenorganisationen der „Leistungserbringer“, wie es bei der gematik heißt, als da wären: Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft, der Deutsche Apothekerverband, die Bundesärztekammer, die Bundeszahnärztekammer und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung. Das Ganze ist ein Konglomerat aus Vertretern des BMG, der Körperschaften des öffentlichen Rechts und eingetragener Vereine (BZÄK/BÄK). Das ganze Konstrukt firmiert zudem unter „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, was bei näherer Betrachtung auch unter juristischen Gesichtspunkten interessant sein dürfte.

Die „gematik GmbH“ wurde im Januar 2005 von den Spitzenorganisationen des deutschen Gesundheitswesens gegründet, um lt. gesetzlichem Auftrag die Einführung, Pflege und Weiterentwicklung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) nebst deren Infrastruktur in Deutschland voranzutreiben und die Interoperabilität der beteiligten Komponenten sicherzustellen.

Da für Entscheidungen der gematik eine gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit von 51% gilt, lässt sich leicht vorhersagen, wer das Kommando führt und letztlich Entscheidungen durchsetzt. Die gematik ist insofern ein Instrument des Bundesministeriums für Gesundheit oder genauer gesagt, des Bundesministers für Gesundheit zur Durchsetzung seiner Digitalisierungsphantasien – koste es, was es wolle.

Die 360 Mitarbeiter der gematik arbeiten nach eigenen Worten an der Zielsetzung, „Die Digitalisierung des deutschen Gesundheitswesens durch eine wertgeschätzte Telematikinfrastruktur sicherzustellen“, wobei man sich den Begriff der „Wertschätzung“ auf der Zunge zergehen lassen kann; denn nicht die Teilnehmer der Veranstaltung, sondern die Digitalisierung soll „wertgeschätzt“ werden. Ein wesentliches Tätigkeitsfeld sei dabei die Konzeption der Telematikinfrastruktur, und diese beinhalte die Definition rechtsverbindlicher Standards und Spezifikationen für alle Komponenten und Dienste der Telematikinfrastruktur. So werde deren Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit gewährleistet und sichergestellt, dass sie von allen Akteuren im Gesundheitswesen genutzt werden könne, verspricht die gematik. Und angesichts der Tatsache, dass sich nach jahrelanger Anlaufphase nunmehr Konnektoren in absehbarer Zeit aufgrund neuer Visionen in Altmetall verwandeln sollen, klingt es wie Hohn, wenn die gematik verkündet, dass es vor allem darum gehe, „Lösungen zu finden, die mit vertretbarem Aufwand für alle realisierbar sind und langfristige Bestand haben“.

Seit dem 1. Juli 2019 trat Dr. med. Markus Leyck Dieken (54) sein Amt als neuer „Alleingeschäftsführer“ der gematik an, nachdem er sich zuvor als IT-Spezialist und als Manager in der Pharmabranche einen Namen gemacht hatte. Laut Originalton Focus online verschaffte Jens Spahn damit „einem alten Freund“ den Top-Job im Gesundheitswesen; denn beide sollen lt. Focus online eine private Bekanntschaft und gemeinsame Immobiliengeschäfte verbinden *1. Dr. Markus

Leyck Dieken erhält als gematik-Chef ein Jahressalär von rund 356.000 Euro nebst Aufwendungen für die Altersversorgung in Höhe von 32.000 Euro, während sein Vorgänger Alexander Beyer auf 190.000 Euro kam.

Digiland voraus! „Whitepaper TI 2.0 – Arena für digitale Medizin“

Deutschlands Infrastruktur für digitalen Austausch im Gesundheitswesen, so lässt die gematik auf ihrer Homepage wissen, soll mit einer „TI 2.0“ einen grundlegenden Wandel der Telematikinfrastruktur erfahren. Damit stelle die gematik „komplexe, aber klare Grundbedingungen wie Nutzerzentriertheit, Interoperabilität und einen stabilen sicheren Betrieb in den Mittelpunkt der Konzeption“, frohlockt die Gesellschaft. Dafür brauche es jetzt einen „Technologiesprung“, und man müsse „unser Angebot“ und „unseren Auftrag“ komplett neu denken, erklärt Dr. Leyck Dieken, der die gematik als „Nationale Agentur für Digitale Medizin“ beschreibt, die nun „eine gemeinsame Arena für alle Akteure, in der die Teilnehmer gewissermaßen einem olympischen Geist verpflichtet“ seien, schaffe. Mit diesen Formulierungen und weiterer blumiger Epik umschreibt Leyck Dieken auf der gematik-Homepage geradezu ein digitales Wellness-Erlebnis, das im Kern nichts anderes aussagt, als dass der bisherige Aufwand einem neuen zu weichen habe. Man muss es einfach gelesen haben: (<https://www.gematik.de/news/news/weichenstellung-fuer-mehr-zusammenspiel-im-gesundheitswesen/>)

Nunmehr wächst bei der gematik die Erkenntnis eines klaren Zieles in Form eines Ideenpapiers, durch das „Wir mit der TI Entlastung für medizinische Behandler und Mehrwerte für Nutzer und Anbieter schaffen wollen“. Das gehe nur mit einer modernen Plattform für Digitale Medizin: der TI 2.0., so Leyck Dieken. Offensichtlich ist die alte Plattform bereits nach kurzer, beschwerlicher und

teurer Laufzeit an ihr absehbares Ende gekommen!?

In Ihrem „Whitepaper TI 2.0 – Arena für digitale Medizin“ *2 gibt die gematik den Blick frei auf ihr neues Digiland – ohne Konnektoren und elektronische Gesundheitskarten bis 2025. Die neue Architektur der TI solle demnach auf den folgenden sechs wohlklingenden fundamentalen Säulen basieren:

- Einem föderierten Identitätsmanagement, weil mit dieser „Brücke“ mehr Flexibilität und Nutzerfreundlichkeit durch die einfache Nutzung von Identitätsbestätigungen der TI für eigene digitale Angebote der Nutzergruppen möglich ist.
- Der universellen Erreichbarkeit der Dienste durch Zugangsschnittstellen im Internet, weil der Wegfall proprietärer IT-Lösungen (z. B. Konnektor) Kosten senkt, den Betrieb stabilisiert und die Integration weiterer medizinischer Berufsgruppen erleichtert.
- Einer modernen Sicherheitsarchitektur, weil diese die eigenständige Bereitstellung von Diensten durch unterschiedliche Anbieter ermöglicht und sowohl sicherer als auch effizienter ist.
- Verteilten Diensten, weil aus Sicht optimierter Versorgungsprozesse die Verknüpfung von Daten aus verschiedenen Quellen notwendig ist.
- Interoperabilität und strukturierten Daten, weil die anwendungsfallbezogene Versorgung und Forschung eine Verbesserung der Datenqualität erfordert. Standardbasierte strukturierte Daten und Schnittstellen erhöhen die Verfügbarkeit bei Produkten und Services.
- Einem automatisiert verarbeitbaren Regelwerk der TI, weil eine automatisierte Überprüfung der Sicherheit und des Datenschutzes sowie der Interoperabilität und Verfügbarkeit das Vertrauen in die TI stärken.

Liebe Leserin und lieber Leser, sicherlich freuen Sie sich auf diese Neuerungen; denn all diese guten Ideen haben eine Gemeinsamkeit. Sie versprechen der Digitalindustrie neue „Fangquoten“ und den „Leistungserbringern“ neue Vorgaben, Prüfungen und möglicherweise auch Kosten.

Ungewohnte Widerworte

Doch nun äußern die kaltgestellten Anteilseigner ihren Missmut. In einem gemeinsam verfassten Schreiben an die Betreibergesellschaft hatten die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, die Bundeszahnärztekammer, die Bundesärztekammer, die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft, der Deutsche Apothekerverband, GKV-Spitzenverband, und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung die „vorschnelle“ Veröffentlichung des Whitepapers 2.0 kritisiert. Diese acht Gesellschafter der gematik repräsentieren insgesamt 49 % der Anteilseigner, dem 51 % des BMG gegenüberstehen. Laut Ärzteblatt online spricht der stellv. Vorstandsvorsitzende der KZBV, Dr. Karl-Georg Pochhammer, in dem Schreiben die Erwartung aus, dass das veröffentlichte Whitepaper als eine „nicht mit den Gesellschaftern abgestimmte Ideensammlung“ der gematik zu verstehen sei. Vor dem Hintergrund neuer Anwendungen und jahrelanger Anstrengungen seitens der Leistungserbringer sei das unabgestimmte Vorgehen kontraproduktiv. Die Veröffentlichung habe zudem die Überzeugungsarbeit zu einem großen Teil zunichte gemacht, wird Pochhammer zitiert. Ärzteblatt online hebt aus dem Schreiben hervor: „Zahnärzte und Ärzte würden sich bei ihren Kammern und K(Z)Ven beschweren, dass sie massiv von ihren eigenen Organisationen zum Kauf von etwas gedrängt würden, was jetzt schon wieder abgekündigt sei und von der gematik quasi selbst als nicht zeitgemäß und nicht nutzerorientiert eingeschätzt werde“.

Dr. Markus Guillerme Leyck Dieken regierte umgehend. Nach seiner Ansicht impliziere die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie bereits „die Bekundung, das vorliegende Konzept zumindest in einer ersten Begutachtung für würdig zu empfinden“, kommentierte der Ärztlichen Nachrichtendienst (änd) und schrieb: Kurz gesagt – dass die Gesellschafter die Analyse in Auftrag gegeben haben, heißt für Leyck Dieken, dass sie der TI 2.0 grundsätzlich zustimmen. Zwischenzeitlich schaltete der gematik-Chef einen Gang zurück und bittet die Mitgesellschafter „auf das Konzept zuzugehen und es erst an den Stellen zu verändern, wo man Besseres einbringt“.

Die Machtübernahme des BMG und die Geschäftsführung durch einen vertrauten Manager war seinerzeit ein überaus gelungener Coup des Ministers, bei dem die Versicherungsgemeinschaft die digitalen Innovationen und Phantasien samt Hard- und Software finanziert und die übrigen Anteilseigner durch ihre festgeschriebene anteilmäßige Unterlegenheit die Entscheidungskompetenz des BMG nicht stören können. So kann das BMG unter Hinweis auf die Verantwortlichkeit der gematik als Auftraggeber nach Belieben Vorgaben machen, ohne selbst als Verursacher im Vordergrund oder in der Verantwortung zu stehen; denn die entmachteten Anteilseigner sitzen stets mit im Boot, allerdings fernab der Ruderpinne. So wird es möglich sein, dass die Digitalindustrie über die TI 2.0, die TI 3.0 usw. immer neue Gewinne generieren kann. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt!

Dr. Michael Loewener, Wedemark

*1

https://www.focus.de/politik/deutschland/neuer-recherchen-zeigen-privates-verhaeltnis-spahn-verschaffte-einem-alten-bekanntem-einen-top-job-im-gesundheitswesen_id_12799541.html

*2

https://www.gematik.de/fileadmin/user_upload/gematik/files/Presseinformationen/gematik_Whitepaper_Arena_digitale_Medizin_TI_2.0_Web.pdf

Erstveröffentlichung in DZW aus DZW Ausgabe 10/2021 Seite 7 vom 10.03.2021 – Genehmigter Nachdruck

Wer zahlt die Zeche für den Berg an Elektroschrott ?

Wer zahlt die Zeche für den Berg an Elektroschrott ?“ Ja, so lautet die Überschrift des aktuellen Artikels aus den zm vom 16.03.2021 auf Seite 33.

Ausgewählt sei hier eine sehr prägnante Rückmeldung an die zm zur kürzlichen Veröffentlichung des gematik-Whitepapers:

„Von der Telematikinfrastruktur hat meine Praxis bisher in keinster Weise profitiert. Nur mein IT-Dienstleister freut sich. Bei den Beträgen aus den Rechnungen wundere ich mich das nicht. In 4 Jahren kommt er dann vorbei und baut den ganzen Quatsch wieder zurück. Nicht umsonst ist er der beste Mitarbeiter meiner Praxis!“

Fazit:

Weder Funktionalität noch Vereinbarkeit mit der DSGVO ist bei der TI etc. gegeben. Die KZVen hätten ganz andere und weitreichendere Aufgaben, als Kürzungsbescheide wegen Nicht-TI-Anschluss zu versenden und danach zugeordnete Honorarkürzungen durchzuführen!

Dr. Peter Klotz

1. Vorsitzender des ZBV Oberbayern

Der totale Spahnsinn

Neulich habe ich einen Artikel auf Seite drei der Süddeutschen Zeitung mit dem Titel **„Und schuldig bist du“** gelesen (SZ vom 09.03.2021). Es ging um das Ende des Höhenflugs von Herrn Gesundheitsminister Spahn. Im Kern ging es aber vielmehr um das Ende der Illusion, dass Integrität, Vernunft und Kompetenz unser Land regiert, dies vor dem Hintergrund des Werdeganges von Jens Spahn vom Karnevalsprinzen „Jens der Erste“ zum Bundesgesundheitsminister.

Betrachtet man das Wirken des Herrn Spahn in seinem Amt, so kann einem schon angst und bange werden, nicht nur vor dem Gedanken, dass er auch nach der Bundestagswahl noch Gesundheitsminister bleiben könnte, sondern vor seinem Vermächtnis, seiner Herzensangelegenheit, der Digitalisierung des Gesundheitswesens, ein vordergründig mit der Aussicht großer Nutzungspotentiale verschleierter Abschied vom Selbstbestimmungsrecht von Arzt und Patient.

Aber eins nach dem anderen:

Vor genau einem Jahr rückte uns die Pandemie durch den ersten Lockdown schlagartig ins Bewusstsein. Eine völlig neue, unbekannte Situation. Ein Virus, das unser Leben zum Stillstand bringt und scheinbar wahllos Menschen tötet. Was sollten wir tun? Auf wen sollte man

hören? Instinktiv, so würde man meinen, auf die, die von Viren Ahnung haben: Virologen, Infektiologen und Ärzte. Zu Beginn, als Verunsicherung und Lähmung durch das Land zogen, nahmen Politiker deren Expertise zur Grundlage für ihre Entscheidungen. Die Situation entspannte sich.

Manche Politikerin mit naturwissenschaftlichem Hintergrund tut dies bis heute: fragen, zuhören, abwägen. Der Karnevalsprinz hingegen steht nicht gern in der zweiten Reihe. Die Bühne anderen zu überlassen, ist nicht sein Ding. Und so machte sich Jens Spahn daran, das Ruder in der Pandemiebewältigung selbst zu übernehmen. Und das ging kurz gesagt so: **„Jens Spahn und seine Chaosplanung“**, **„Spahns Chaos“**, **„Anspruch und Wirklichkeit des Jens Spahn – Der Vielversprechende“**, **„Das Planungsdesaster“** und **„Das Astra-Desaster“** (Der Spiegel), **„Spahn hat für Test-Chaos gesorgt“** (Kassenärzte), **„Die Methode Spahn – Versäumnisse in der Corona-Politik“** (ZDF Mediathek), **„Schnelltest-Einführung zum 1. März gekippt – Ärger über Spahn im Gesundheitsministerium“** (Der Tagesspiegel), **„Spahns doppeltes Desaster – Erst kippt Schnelltestversprechen – jetzt droht die Impf-Flut“** (Focus) usw...

Angefangen von der Maskenbeschaffung über Corona-App und Teststrategie bis hin zur Impfstoffbeschaffung hinterließ Spahn nach großmundigen Ankündigungen verlässlich mindestens so große Luftnummern. Die Kontrolle ist ihm entglitten. In Sachen Astra-Zeneca-Stopp betonte Spahn zuletzt, dass dies keine politische, sondern eine wissenschaftliche Entscheidung sei. Ach so? Man fragt sich, warum er nicht schon früher und auch regelmäßiger auf die Wissenschaft gehört hat. So wäre uns vielleicht einiges erspart geblieben.

Die Handlungsweisen lassen den Verdacht zu, dass es auch bei seinem großen übergeordneten politischen Vorhaben, der Digitalisierung des Gesundheitswesens ebensowenig um die Sache geht. Spahn lenkt sein Ministerium auf Sicht, genau genommen auf seine Sicht, ohne Kompass und ohne Steuermann. Und liest man mal, was ein Karnevalsprinz eigentlich ist, so versteht man, was Spahn von sich denkt und was er vor Augen hat: Alleinherrscher und Oberhaupt.

Es besteht die berechtigte Sorge, dass, analog zu seiner Corona-Politik, am Ende auch bei der Digitalisierung ein Chaos bleibt. Und dass wir im Zuge dessen ein wesentliches Stück unserer Selbstverwaltung und Selbstbestimmung verlieren könnten. Zugleich fragt man sich, wie das

denn vor dem Hintergrund all der Lücken im eHealth und TI mit der Datenschutzgrundverordnung gemeint war? Ganz zu schweigen vom Antikorruptionsgesetz, das einen ganzen Berufsstand unter Generalverdacht stellte, mitunter von solchen Politikern, die sich an der ersten Not der Pandemie, den Masken, wie nun öffentlich wurde zu Unrecht bereichert haben.

Als niedergelassener Praktiker bade ich seit langsam einem Vierteljahrhundert die Kapriolen der Gesundheitspolitik aus. Der eigentliche Kern meiner täglichen Tätigkeit, die Versorgung von Patienten, die Heilung von Krankheiten und die Vorsorge blieben seither mehr und mehr auf der Strecke. Die Gesundheitspolitik lebt

von Bürokraten, die tägliche Praxis hingegen von und für den Menschen. Dass wir weitgehend auf unsere Kosten das Hygieneprotokoll im Sinne der Gesundheit unserer Patienten und Mitarbeiter angepasst haben und weiterhin ohne wirtschaftliche Anerkennung einhalten und so dem Sicherstellungsauftrag konsequent nachkommen, zeugt von der Moral und dem Verantwortungsbewusstsein unseres Berufsstandes.

Und ja, gewiss lässt sich die Digitalisierung des Gesundheitswesens nicht aufhalten. Doch wenn dies nicht **mit uns** erfolgt, könnte dies das Tröpfchen sein, welches das Fass des Zumutbaren zum Überlaufen bringt. Unsere Standesvertretung ist gefragt, die Politik mit der Realität

unseres Alltags zu konfrontieren und rote Linien zu definieren. Mit Spahns unbedachter Großmundigkeit, mit der er sich durch ein Jahr Corona mäandert hat, werden sonst am Ende auch in dieser Sache die Leistungserbringer und folglich unsere Patienten auf der Strecke bleiben.

Ich wette nicht auf Jens, den Letzten. Daher kann ich nur alle Kolleginnen und Kollegen auffordern, sich spätestens **JETZT** für eine geordnete, fundierte und sinnvolle Digitalisierung einzusetzen oder die dabei zu unterstützen, die dies für unseren Berufsstand tun. Bleiben Sie aufmerksam, engagiert und gesund!

Halten wir zusammen.

Dr. Zsolt Zrinyi, München

GOZ versus BEMA – ein Ausblick

Gerade die Honorierungs-Entwicklung einer sehr häufig vorkommenden zahnärztlichen Leistung, nämlich die der „Eingehenden Untersuchung“, ergibt einen sehr düsteren Ausblick:

GOZ 0010 „Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes“:

Leistung	1,0-facher Satz	2,3-facher Satz	3,5-facher Satz
010 (100 Punkte)	5,62 €	12,94 €	19,68 €

BEMA-Nr. 01 (U) „Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung“:

18 Punkte mit Punktwert der AOK Bayern in aktueller Höhe von 1,1670 € ergibt für das I.Quartal 2021 stolze 21,01 €!!

Mehr als 31 Jahre Stillstand des GOZ-Punktwerts bei gleichzeitigem jährlichem Anstieg des BEMA-Punkt-

werts (wenn auch in homöopathischen Dosen) haben dazu geführt, dass der bayerische Zahnarzt / die bayerische Zahnärztin nunmehr in 2021 bei GOZ 0010 einen Steigerungsfaktor größer 3,5 benötigt, damit er das Euro-Honorar der BEMA-01 beim bayerischen AOK-Versicherten erreicht !

Wie soll das weitergehen?!?!

Betriebswirtschaftliche Kalkulation der Honorargestaltung zahnärztlicher Leistungen gerade auch im GOZ-Bereich ist mehr denn je notwendig!

Dr. Peter Klotz, Germering

Nachdruck aus www.aend.de vom 26.01.2021



Dr. Peter Klotz

Der Paragrafenteil der GOZ

Heute: § 1 „Anwendungsbereich – medizinische Notwendigkeit“

Viele Anwender haben bei „der GOZ“ meist nur das Gebührenverzeichnis im Blick. Die GOZ ist jedoch nicht nur eine Auflistung abrechenbarer Leistungen und ihrer Honorare. Für eine aufwandsgerechte Honorierung unserer Leistungen sind das Verständnis und die richtige Anwendung der allgemeinen Bestimmungen, die im Paragrafenteil der GOZ stehen, oft noch wichtiger als die bloße Kenntnis der Abrechnungsnummern. Daher soll mit dieser Reihe Grundlagenwissen zum allgemeinen Teil der GOZ vermittelt werden. Es geht nicht um „trockene Paragraphen“, es geht um gute und angemessene Honorare!

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Zahnärzte bestimmen sich nach dieser Verordnung, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Vergütungen darf der Zahnarzt nur für Leistungen berechnen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind. Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen, darf er nur berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.

In diesem Paragraphen sind vor allem zwei Punkte relevant:

In Absatz 1 wird festgelegt, dass **für die Honorarfindung zahnärztlicher Leistungen grundsätzlich die GOZ gilt**; Ausnahmen davon können nur durch ein Bundesgesetz bestimmt werden. Diese Ausnahme betrifft aber in Deutschland etwa 90 Prozent aller Patienten: Bei den Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV), den „Kassenpatienten“, erfolgt die Abrechnung auf Grundlage des BEMA, die bundesgesetzliche Grundlage dafür ist das Sozialgesetzbuch V (SGB V). Umgekehrt bedeutet dies aber, dass zahnärztliche Leistungen,

die nicht im BEMA enthalten sind oder über die Richtlinien und Regelungen des SGB V hinausgehen, dem Kassenpatienten entsprechend der GOZ in Rechnung gestellt werden. **Es gibt also auch hier bei der Abrechnung keinen „luftleeren Raum“ für uns.**

In Absatz 2 sind die Begriffe **„nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst“** und **„zahnmedizinisch notwendig“** wichtig.

Kein Behandlungserfolg geschuldet

„Unter den Regeln der zahnärztlichen Kunst sind die allgemein im Berufsstand anerkannten Grundsätze der zahnmedizinischen Wissenschaft und der Verwendung geeigneter Geräte und Materialien zu verstehen“ (GOZ-Kommentar der BZÄK, S. 4). Der **Zahnarzt schuldet also nicht den Erfolg einer bestimmten Behandlung**, sondern nur ihre korrekte Durchführung nach dem allgemein anerkannten Standard zahnmedizinischer Wissenschaft.

Die Definition „medizinischer Notwendigkeit“ ist eine andere als in § 12 des SGB V (ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich, das Maß des Notwendigen nicht überschreitend). Nach durchgängiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) richtet sich die Beurteilung der „medizinischen Notwendigkeit“ einer Behandlung nach den objektiven Befunden (Wichtigkeit der Dokumentation!) und danach, ob es nach den erhobenen Befunden und den hierauf beruhenden zahnärztlichen Erkenntnissen (zahnmedizinische Wissenschaft) vertretbar war, sie als notwendig anzusehen.

Kostenaspekte wie bei Kassenpatienten spielen hier zunächst keine Rolle.

Ein Patient mit einem Lückengebiss muss sich z. B. nicht mit einer billigeren Modellgussprothese begnügen, sondern hat Anspruch auf Implantate oder eine Brückenversorgung als „medizinisch notwendige“ Versorgung.

¹ Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ): Kommentar der Bundeszahnärztekammer in Zusammenarbeit mit den (Landes-)Zahnärztekammern, Aktualisierter Stand Oktober 2018, <https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/nov/goz-kommentar-bzaek.pdf>, abgerufen am 4. Februar 2021

Erstattungseinschränkungen mindern nicht Vergütungsanspruch des Zahnarztes

Zulässig sind aber **Erstattungseinschränkungen durch PKV-Versicherungsbedingungen und Beihilfevorschriften**. Auch versicherungsintern erstellte Preis- und Leistungsverzeichnisse für zahntechnische Leistungen, sog. **Sachkostenlisten**, können bei Eigen- und Fremdlaborleistungen zur Kürzung der Erstattung beim Patienten führen.

Solche Erstattungskürzungen durch Privatversicherungen oder Beihilfestellen mindern allerdings in keinem Fall den Vergütungsanspruch des Zahnarztes. Hier gilt der **Grundsatz der „Trennung von Liquidation und Erstattung“**, der sogar als Beschluss Nr. 5 des „Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen von Bundeszahnärztekammer, PKV und Beihilfe“ festgehalten ist:

Trennung von Liquidation und Erstattung

Bestimmungen, welche tarifbedingte Vertragsbestandteile des Versicherungsvertrages im reinen Innenverhältnis zwischen Versichertem und Versicherer sind, haben keinen Einfluss auf die Berechenbarkeit von Leistungen nach der GOZ.

Anmerkung: Beschluss Nr. 5 gilt sinngemäß auch für Regelungen im Innenverhältnis von Beihilfeträgern und beihilfeberechtigten Personen.

Um Patienten proaktiv zur Problematik der „Sachkostenlisten“ aufzuklären, kann auf der Webseite der BZÄK ein Patienteninformationsblatt heruntergeladen und der Rechnung oder einem Kostenvoranschlag beigelegt werden:

https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/pat/01_5_Sachkostenliste.pdf

In der nächsten Folge: § 2 „Abweichende Vereinbarung“ – Einzelfall heißt nicht Ausnahmefall

Dr. Dr. Frank Wohl
Vorstandsmitglied und GOZ-Referent
des ZBV Oberpfalz

KURZ UND BÜNDIG: Der GOZ-Tipp

Heute: Entfernung nekrotischen Pulpengewebes vor der Wurzelkanalaufbereitung

Im Gegensatz zu Wurzelkanalbehandlungen vitaler Zähne ist bei avitalen Zähnen die GOZ-Nr. 2360 „Exstirpation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren, je Kanal“ nicht abrechenbar. Es fehlt also an einer eigenen Gebührenposition für die Entfernung des nekrotischen Pulpengewebes, obwohl dessen Entfernung oftmals schwieriger und zeitaufwendiger ist als die Exstirpation einer entzündeten, aber noch vitalen Pulpa.

Dennoch kann hierfür eine Analogposition abgerechnet werden, die dem Patienten in der Regel auch erstattet wird. So haben es Bundeszahnärztekammer und private Kostenerstatter in einem gemeinsamen Beschluss vereinbart:

Beschluss Nr. 9 des „Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen von Bundeszahnärztekammer, PKV und Beihilfe“.

Die Entfernung nekrotischen Pulpengewebes vor der Aufbereitung des Wurzelkanals stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2360 (Vitalexstirpation) für angemessen.

Protokollnotiz 6.11.2015: Die Träger der Beihilfe schließen sich den Empfehlungen des PKV-Verbandes zu den Beschlüssen 6, 7, 8, 9 und 15 an.

Obwohl dieser Beschluss schon seit 2014 gilt, ist er immer noch zu wenig bekannt, so dass auf eigentlich fälliges Honorar verzichtet wird. Nicht nur die Behandler, auch die Stuhlassistenzen müssen diesen Beschluss kennen, damit sie bei Wurzelbehandlungen avitaler Zähne beim Behandler abfragen, ob nekrotisches Gewebe entfernt werden musste und Leistungserbringung und die entsprechende Analogposition GOZ-Nr. 2360a (je Kanal!) in Karteikarte und/oder Praxis-EDV dokumentieren. (Eine andere Analogposition nach Ermessen des Zahnarztes ginge selbstverständlich auch – mit der GOZ-Nr. 2360a dürften jedoch alle Erstattungsprobleme ausgeschlossen sein.)

Dr. Dr. Frank Wohl
Vorstandsmitglied und GOZ-Referent
des ZBV Oberpfalz



GUT ZU WISSEN:

Bei Privatpatienten ist die Entfernung nekrotischen Pulpengewebes bei avitalen Zähnen analog abrechenbar. Unstrittig akzeptiert wird von den allermeisten Kostenträgern hierfür die GOZ-Nr. 2360 (= Vitalexstirpation) als Analogposition.

Schlechtes Zeugnis für Spahns „Scheinriesen“

Bericht von einer Veranstaltung der Freien Ärzteschaft zu ePA und Co.

In 20 Monaten 20 neue Gesetze aus dem Gesundheitsministerium – dieser Gesetzestsunami soll die Medizin in Deutschland transformieren. Corona-Krise hin oder her, das kommt ab diesem Jahr auf alle Arzt- und Psychotherapiepraxen in Deutschland zu: elektronische Patientenakte (ePA), elektronischer Notfalldatensatz, elektronischer Medikationsplan, elektronisches Rezept, elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU, auch bei ausschließlicher Fernbehandlung fremder Patienten), digitale Gesundheitsanwendungen, digitale Pflegeanwendungen, Auswertung aller Krankheitsdaten aus der ambulanten Medizin ohne Zustimmung der Patienten für Versorgungsforschung und Gesundheitsbericht-

erstattung, umfassendste zentrale Datensammlung zu Implantaten ohne Kontrolle durch die betroffenen Menschen, elektronischer Impfpass und Mutterpass, Organspende- und andere Erklärungen der Patienten in elektronischer Form und zentral gespeichert. Bei einem gut besuchten Webinar hat die Freie Ärzteschaft (FÄ) kürzlich mit Experten über diese Transformation der Medizin kritisch diskutiert. Im Ergebnis gab es ein äußerst schlechtes Zeugnis für ePA und Co.

Zu Beginn der digitalen Veranstaltung stellte Dr. Silke Lüder, stellvertretende Bundesvorsitzende der FÄ, die neuen Anforderungen für die Praxen vor. Ziel aller von Bundesgesundheitsminister Jens

Spahn initiierten Maßnahmen sei eine Plattformmedizin, die die persönliche Betreuung durch Ärzte und Psychotherapeuten ablösen soll. Das bedeutet Pseudobehandlung über Callcenter und Plattformen sowie Videokonferenzen statt echter Medizin, durchgeführt von Telemedizinfirmen in ertragreicher Kooperation mit international agierenden Onlineapotheken.

180-Grad-Wendung des Projektes „Telematikinfrastruktur“

Interessant sei, so Lüder, dass die inzwischen faktisch verstaatlichte gematik als Einführungsorganisation in einem aktuellen Whitepaper veröffentlicht habe, dass

künftig nicht mehr die Gesundheitskarte als Datenträger für Notfalldatensatz oder e-Medikationsplan fungieren sollte. Zudem sollen offenbar auch nicht mehr Hardwarekomponenten wie Konnektoren und Kartenlesegeräte zusammen dem elektronischen Heilberufsausweise (eHBA) den Zugangsschlüssel zu den Daten bilden. Sollte die Telematik-Infrastruktur ursprünglich hardwarebasiert funktionieren, wird jetzt künftig alles nur noch über eine Softwarelösung laufen.

Die FÄ-Vize erläuterte: „Die Konnektoren werden auf dem Sondermüll landen und die Kartenlesegeräte und eHBA verlieren ihre Funktionen. Bis 2025 wird das Ganze in ein softwarebasiertes Netz mit Apps, Handyzugang, digitalen Identitäten für Patienten und Ärzte und zentraler Cloudspeicherung wandern.“ Da die ersten Konnektoren schon Mitte 2022 ihre Sicherheitszertifikate verlieren, sei fraglich, was bis zum Einsatz der Softwarelösungen passiere. Und Kassenärztliche Vereinigungen und Kammern könnten kaum einem Kollegen oder einer Kollegin vermitteln, warum sie jetzt unter Sanktionszwang Geräte installieren und Daten zeitraubend auf die Versichertenkarten übertragen sollten, die absehbar als Datenträger überflüssig werden. Die gesamte Planung für eRezepte, eAU (auch bei fremden Patienten) und besonders für die ePA sei top-down so aufgesetzt, dass der Workflow in den Praxen massiv behindert werde, die Praktikabilität nicht gegeben sei und die ärztlichen Schweigepflicht zu einem Relikt der Geschichte werde.

Hohes Haftungsrisiko bei Nutzung der ePA

Der als Experte geladene Bonner Fachanwalt für Medizinrecht Dirk Wachendorf von lennmed.de referierte anschließend von neuen Gefahren für Ärzte und Psychotherapeuten bei der Nutzung der ePA. „Der Arzt kann nicht von einer vollständigen Akte ausgehen. Denn der Patient kann die ePA füllen, Inhalte löschen und den Zugriff beschränken“, sagte Wachendorf. Er erläuterte den Unterschied zwischen Befunderhebungs- und Diagnosefehler. Ein Diagnosefehler setze voraus, dass der Arzt die medizinisch notwendigen Befunde überhaupt erhoben habe. Der Arzt sei daher zur Auswertung der gegebenenfalls umfangreichen ePA gehalten, da ihm andernfalls der Vorwurf der Nichterhebung notwendiger Befunde

drohe. Dies führe dann nicht zu einem Diagnose-, sondern zu einem Befunderhebungsfehler. „Angesichts des hiermit verbundenen höheren Haftungsrisikos schlagen Arzthaftungsrechtler die Hände über dem Kopf zusammen“, sagte der Medizinrechtler.

Auch die erforderliche Dokumentation werfe bei der ePA eine Menge Fragen auf. Was habe ich als Arzt tatsächlich in der Patientenakte gesehen? Muss ich vielleicht alle für mich relevanten Daten einer ePA laden? Muss ich eine Sicherungskopie der gesamten ePA machen? „Das ist im Moment nicht geklärt und führt zu einem hohen Risiko für den Behandler“, betonte der Rechtsanwalt. Er sieht dringenden Bedarf, klarstellend zu regeln, in welchem Umfang der Arzt den Inhalt der ePA zu prüfen hat. „Der Arzt kann sich nicht auf die Vollständigkeit der ePA verlassen, sondern muss die bisherigen Informationsquellen weiter nutzen“, sagte Wachendorf. „Einen Vorteil der ePA für die Ärzteschaft sehe ich im Moment nicht. Die ePA bringt eigentlich nur Haftungs Nachteile und zusätzliche Arbeitsaufträge.“

Stand der Klagen

Als Fachanwalt für Medizinrecht führt Wachendorf selbst diverse Klagen von Ärzten und Psychotherapeuten gegen den Zwangsanschluss an die Telematikinfrastruktur (TI) und damit gegen die Honorarkürzungen. Begründung sei, dass es aus rechtlicher Sicht eine Pflichtenkollision für den Arzt gäbe und zwar zwischen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), also europäischem Recht, und dem Sozialgesetzbuch V, also nationalem Recht, sowie der ärztlichen Schweigepflicht. Hier seien Verantwortlichkeiten des Arztes gegeben, die er mit einem Anschluss an die Telematikinfrastruktur nicht erfüllen könne. Letztlich müsse das Bundesverfassungsgericht bzw. der Europäische Gerichtshof darüber entscheiden, da die DSGVO höherrangiges Recht in Europa sei.

Datensicherheit auf dem Prüfstand

Der Frankfurter Spezialist für Datensicherheit, Dr. André Zilch, referierte über die Probleme der elektronischen Patientenakte und der IT-Sicherheitsrichtlinie, welche kürzlich von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung veröffentlicht wurde. Man dürfe sich nicht vorstellen, dass man in

der geplanten ePA wie gewohnt „googeln“ könne und dort sofort alles Nötige finde würde. Es sei eine unsortierte Sammlung von PDFs und weiteren Dokumenten, die der Praxisarzt einzeln mit Schlagworten versehen müsste, die dann die Metadaten bilden würden. Zilch zeigte an gematik-Veröffentlichungen, wie aufwendig das für die Anwender werde.

Der Arzt, so der Sicherheitsexperte, sei gesetzlich verpflichtet, die eAU über die TI an die Krankenkassen zu übermitteln. Damit wird er künftig zum Gehilfen des Versicherten in der Frage der Krankengeldansprüche des Versicherten. Bei einem wochenlangen Ausfall des Systems oder sonstigen technischen Problemen entstünden auch hier neue Aufgaben und juristische Probleme für die Arztpraxen. Die neue IT-Sicherheitsrichtlinie der KBV erfülle trotz gegenteiliger Behauptungen nicht die Ansprüche an Datensicherheitsanforderungen „hoch“ oder „sehr hoch“, die aber eigentlich an Medizindaten gestellt werden müssten. Insgesamt könne man den jetzigen Regelungen kein gutes Zeugnis ausstellen.

Freie Ärzteschaft bleibt dran

Nach einer lebhaften Diskussion mit den Teilnehmern aus den Reihen der FÄ versicherte der FÄ-Vorsitzender Wieland Dietrich abschließend, dass die Freie Ärzteschaft dieses wichtige und komplexe Kernthema weiterhin kritisch bearbeiten werde. Die FÄ unterstütze die Klagen, werde weiter Pressearbeit leisten und das Thema auf dem nächsten Deutschen Ärztetag im Mai 2021 in Rostock platzieren.

PM Freie Ärzteschaft 08.03.2021

V. i. S. d. P:
Wieland Dietrich, Freie Ärzteschaft e.V.
Vorsitzender
Gervinusstraße 10, 45144 Essen
Tel.: 0201 68586090
E-Mail: mail@freie-aerzteschaft.de
Internet: www.freie-aerzteschaft.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute müssen wir konstatieren, dass Polizeibeamte sich als Interessensvertreter ihrer Kollegen mehr trauen als hochbezahlte KZV-Vorsitzende, und fragen, warum sich die bayerischen Zahnärzte mit einem „Impfstoff zweiter Klasse“ begnügen sollen.

Die Polizei: Dein Freund und Helfer!

Auf die Frage des ZDF wegen der Vorbehalte aus den Landesverbänden der Gewerkschaft der Polizei (GdP) zum Einsatz des AstraZeneca-Impfstoffs bei Polizisten antwortete der stellvertretende Bundesvorsitzende der GdP, Jörg Radek: **„Wenn wir Sicherheit und Ordnung herstellen müssen, muss der bestmögliche Impfstoff der Polizei angeboten werden. Mein Dienstherr muss mir den bestmöglichen Schutz gewährleisten, wenn ich in den Einsatz gehe.“** Auch der bayerische GdP-Chef will den AstraZeneca-Impfstoff mit all seinen Problemen nicht und redet deshalb Klartext: **„Dies darf im Bereich der Polizei keinesfalls passieren.“**

Eine starke Sache, dass sich die Polizeigewerkschaftler für ihre Kollegen so vehement einsetzen: **Interessensvertreter, die sich trauen, ihrem Dienstherrn auch mal Contra zu geben! Und dies, obwohl sie als Beamte eigentlich weisungsgebunden sind.** Chapeau!

Und die KZVB...?

Ganz anders die drei Vorsitzenden der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB): In einem Sonderrundschreiben rühmen sie sich wortreich, dass sie die Hochstufung der bayerischen Zahnärzte in Prioritätsgruppe 1 erreicht hätten. Dafür sollten sich die Zahnärzte nun aber schleunigst impfen lassen. Und zwar auch mit dem umstrittenen AstraZeneca-Impfstoff, den kaum jemand geimpft bekommen will: **„Deshalb appellieren wir eindringlich an Sie sowie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nun alle Impfangebote anzunehmen.“**

Und dies, obwohl einer der angesehensten deutschen Virologen, der Lehrstuhlinhaber für Medizinische Mikrobiologie und Virologie der Universität Halle-Wittenberg und Direktor des Instituts für Medizinische Mikrobiologie des Universitätsklinikums Halle, **Prof. Dr. Alexander Kekulé**, ein sehr deutliches Urteil gefällt hat: **„Die Wahrheit ist, AstraZeneca ist ein Impfstoff zweiter Klasse.“**

Im Saarland haben mehr als 45 Prozent der Mediziner und des medizinischen Hilfspersonals ihren Impftermin wieder sausen lassen, nachdem sie erfahren mussten, dass für sie nur der Impfstoff von AstraZeneca verfügbar ist, und der SPIEGEL meldet wenig Begeisterung unter Berliner Spitzenbeamten, für die ebenfalls AstraZeneca vorgesehen ist.

Was Polizisten und Berliner Regierungsbeamte verständlicherweise ablehnen, ist für die bayerischen Zahnärzte offenbar gut genug – wenn's nach der KZVB und ihren drei Vorsitzenden geht. Entsprechend gipfelt das Sonderrundschreiben in einem zackigen und schneidigen Appell an alle Zahnärzte: **„Das bayerische Gesundheitsministerium appelliert deshalb an alle im Gesundheitswesen tätigen Personen, ein Impfangebot mit AstraZeneca anzunehmen. Auch die KZVB und die BLZK schließen sich dieser Empfehlung an.“**

Keine Rede davon, dass die Zahnärzte und ihre Mitarbeiter nachweislich Covid-19-Viren bei ihrer Tätigkeit am nächsten sind und ihr ganzes Berufsleben in der Spray- oder Aerosolwolke verbracht haben. Dass Zahnärzte und ihre Mitarbeiter nicht systemrelevant sind, haben diese ja den letzten 11 Monaten wiederholt erfahren müssen. **Und jetzt auch noch „Impfstoff zweiter Klasse“ für die bayerischen Zahnärzte: mit diesem KZVB-Vorstand offenbar kein Problem!**

Telematik

Aber auch in einem anderen Bereich glänzen die drei Vorsitzenden der KZVB nicht gerade. Obwohl landauf

landab auch unter Datenschutzbeauftragten die Telematikinfrastruktur (TI) und die elektronische Patientenakte (ePA) mehr als umstritten sind, und nur etwa 520 bayerische Vertragszahnärztinnen und -zahnärzte sich nicht an die TI haben anschließen lassen, fahren die KZVB-Vorsitzenden und ihre Rechtsabteilung einen harten Kurs. In den diese Woche versandten Kontoauszügen werden den zahnärztlichen Datenschützern trotz deren Widerspruch für die Quartale 1 bis 3/2019 ein Prozent des Honorars rückbelastet, obwohl im § 86a Sozialgerichtsgesetz (SGG) klar geregelt ist: **„Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung!“**

Entweder wurden die Vorsitzenden von ihrer Rechtsabteilung schlecht beraten, oder man gibt hier – ohne Not – leichtfertig dem Staat und der datenhungrigen Industrie nach. Die derzeitige KZVB ist eben ein Staatsorgan und keine starke Vertretung ihrer Mitglieder.

Vorstand mit Abstand



FZ-Vorstand (von links): S. Gassenmeier, R. Bernreiter, F. Wohl

Auf der Mitgliederversammlung der **Freien Zahnärzteschaft** wurde neu gewählt: Roman Bernreiter wurde als 1. Vorsitzender wiedergewählt. Auch die beiden zweiten Vorsitzenden Frank Wohl und Stefan Gassenmeier wurden im Amt bestätigt. Beisitzer sind Thomas Weidenbeck (Deggen-dorf), Martin Kelbel (Altdorf) und Thomas Thyroff (Würzburg), Kassier Elmar Palaunck (Rödental).

Die Versammlung übte deutliche Kritik an KZVB und BLZK. Die Arbeit während der Corona-Krise sei ein Totalversagen, so die Mitglieder einhellig.

Wenn Kinderzähne schmerzen und zerbröseln

Kreidezähne: Wie sie entstehen und wie der Zahnarzt helfen kann

München – Geschrei beim Essen und beim Zähneputzen kennen fast alle Eltern. Weint das Kind jedoch regelmäßig oder spricht von schmerzenden Zähnen, lohnt sich ein Blick in den Mund. Sehen Sie weißlich-helle bis bräunlich-dunkle Flecken – vor allem auf den Backenzähnen? Dann gehen Sie mit Ihrem Kind zum Zahnarzt. Es könnte Kreidezähne haben, in der Fachsprache Molaren-Inzisiven-Hypomineralisation – kurz MIH – genannt. Die Bayerische Landes Zahnärztekammer (BLZK) erklärt, wie der Zahnarzt helfen kann.

Kreidezähne sind Zähne mit einem Zahnschmelzdefekt. Er tritt bislang nur bei Kindern auf und ist auf eine Unter-, beziehungsweise Fehlentwicklung bei der Mineralisierung zurückzuführen. Warum sich der Zahnschmelz bei einigen Kindern anders entwickelt, dazu gibt es noch keine endgültigen Erkenntnisse. Regelmäßige Besuche beim Zahnarzt und eine gute Zahnpflege zu Hause helfen, die Erkrankung in Schach zu halten.

Kreidezähne können bei Milchzähnen und bei bleibenden Zähnen auftreten. Laut der Fünften Deutschen Mundgesundheitsstudie ist bei knapp 30 Prozent der Zwölfjährigen mindestens ein Zahn betroffen. Bei den meisten Jugendlichen handelt es sich um Verfärbungen, also einen leichteren Krankheitsverlauf. Bei schwereren Fällen sind die Zähne porös, bröselig, bekommen Risse oder brechen ab – jeder Kontakt schmerzt.

So hilft der Zahnarzt

Wer denkt, sein Kind könnte Kreidezähne haben, sollte bald mit ihm zum Zahnarzt gehen. Am besten teilen Eltern dem Zahnarzt ihren Verdacht mit, damit er besonders behutsam vorgehen kann. Er untersucht die betroffenen Zähne genau und stellt fest, ob die Erkrankung vorliegt.

Werden Kreidezähne frühzeitig erkannt, lässt sich der weitere Verfall stoppen. Dafür sind regelmäßige Zahnarztbesuche nötig – je nach Schwere der Krankheit alle drei bis sechs Monate. Hauptziel der Therapie ist, die Zähne zu schützen (etwa

vor Karies) und Schmerzen zu lindern. Die Behandlung wird individuell angepasst. Möglich sind zum Beispiel Fluoridierung, Fissurenversiegelung und Füllungen. Eine Heilung gibt es für Kreidezähne bislang nicht. Sie sind ein Leben lang empfindlich und anfällig.

Zahnpflege zu Hause

Begleitend zur Therapie in der Praxis berät der Zahnarzt zur Zahnpflege zu Hause – speziell bei Kreidezähnen. Konsequentes Zähneputzen mit Fluorid ist empfehlenswert, ebenso wie eine zahngesunde Ernährung.

Das Wichtigste zum Thema hat die BLZK im Pocket „Kreidezähne“ zusammengefasst, einer kompakten Patienteninformation im Kleinformat. Eine Ansichtsversion des Pockets im PDF-Format sowie weitere ausführliche Infos zu Kreidezäh-

nen finden Sie auf der Patientenseite der BLZK unter https://www.zahn.de/zahn/web.nsf/id/pa_kreidezahne.html

Kontakt:

Isolde M. Th. Kohl,
Leiterin Geschäftsbereich Kommunikation der Bayerischen Landes Zahnärztekammer,
Telefon: 089 230211-104,
Fax: 089 230211-108,
E-Mail: presse@blzk.de

Die Presseinformation finden Sie unter www.blzk.de/pressemitteilungen und unter www.zahn.de

**Info Mundgesundheit
der Bayerischen Landes Zahnärztekammer
vom 11. März 2021, Seite 1 von 1**





März, 2021

**Sommerfortbildung 2021 des ZBV Oberbayern
für Zahnärzte/-innen und
Praxismitarbeiter/-innen am Samstag, 10.07.2021**

**im Kultur + Kongress Zentrum
Kufsteiner Str. 4, 83022 Rosenheim**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir wollen unsere Sommerfortbildungsveranstaltung wieder
im schönen Rosenheim durchführen.

Als Referenten konnten diesmal für die Fortbildung gewonnen werden:

Univ.-Prof. Dr. med. dent. James Deschner
Poliklinik für Parodontologie und Zahnerhaltung
Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität, Mainz
und

Prof. Dr. Jamal M. Stein, MSc.
Zahnärztliches Praxiszentrum für Implantologie, Parodontologie und Prothetik, Aachen

Thema: **„UPDATE PARODONTOLOGIE 2021“**

Die Veranstaltung beginnt um 09:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr

Wir würden uns freuen, wenn wir Sie im Juli 2021 bei unserer Fortbildung begrüßen dürfen.



**Der ZBV Oberbayern ist bestrebt, die Fortbildung in der geplanten Form durchzuführen.
Bedingt durch die Corona-Pandemie besteht allerdings zurzeit noch keine Planungssicherheit.
Auch sind die weiteren Vorgaben durch die Politik zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.
Deshalb bitten wir Sie um Verständnis, dass wir uns eine kurzfristige Absage der Veranstaltung vorbehalten müssen.**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Klotz
1. Vorsitzender

Dr. Christopher Höglmüller
2. Vorsitzender

Dr. Martin B. Schubert
Leitung Winter- u. Sommerfortbildung

Anmeldung mittels Anmeldeformular oder online unter www.zbvobb.de

ZBV Oberbayern
Verwaltung der Fortbildungskurse
für Zahnärzte und zahnmedizinische Fachangestellte
Ruth Hindl, Grafratherstr. 8, 82287 Jesenwang
Tel: 08146-99 79 568 Fax: 08146-99 79 895, Mail: rhindl@zbvobb.de



SCAN ME

Teilnahmegebühr für die Sommerfortbildung 10.07.2021

Zahnarzt/ Zahnärztin pro Person (8 Fortbildungspunkte)	200,- €
Zahntechniker/Zahntechnikerinnen	170,- €
1. ZFA, ZMF, ZMP, ZMV, DH	60,- €
Jede weitere ZFA, ZMF, ZMP, ZMV, DH	40,- €

Hiermit melde ich mich/ wir uns verbindlich zur Sommerfortbildung 2021 des ZBV Oberbayerns an:

ich/ wir komme/n verbindlich zur Samstagsveranstaltung

Name Zahnarzt/ Zahnärztin, Zahntechniker/ Zahntechnikerin

Name Zahnarzt/Zahnärztin, Zahntechniker/ Zahntechnikerin

Name Praxismitarbeiter/-in

Name Praxismitarbeiter/-in

Praxisanschrift/ Laboranschrift

Tel.-Nr.:

Email

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger ZBV Oberbayern

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende Teilnahmegebühr für den/die Teilnehmer/in:

in Höhe von _____ Euro von meinem/ unserem Konto

Kontonummer

BLZ

BIC

IBAN

Institut

per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name und Anschrift des Kontoinhabers, Praxisstempel (bitte lesbar)

Datum, Unterschrift

Bei rechtzeitiger Absage (mind. vier Wochen vor Kursbeginn) wird eine Bearbeitungsgebühr von EURO 30,- erhoben. Sie erhalten nach Eingang der verbindlichen Anmeldung eine Teilnahmebestätigung, die Sie zum Kursbesuch berechtigt. Die Kursgebühren werden per Lastschrift zum Fälligkeitstag laut Rechnung von Ihrem Konto abgebucht. Diese können bei einem Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor Kursbeginn nicht mehr zurückerstattet werden. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Im Falle einer Kursabsage durch den Veranstalter benachrichtigen wir Sie umgehend und erstatten bezahlte Kursgebühren zurück. Der Veranstalter haftet nicht für Kosten, die aus derartigen Kursabsagen oder durch Kursausfall wegen höherer Gewalt entstehen.

Anmeldung bitte an: ZBV Oberbayern, Verwaltung der Fortbildungskurse Ruth Hindl, Grafratherstr. 8,
82287 Jesenwang Tel: 08146-99 79 568 Fax: 08146-99 79 895, Mail: rhindl@zbvobb.de

**Sommerfortbildung 2021 des ZBV Oberbayern
Kultur + Kongress Zentrum
Kufsteiner Str. 4, 83022 Rosenheim**

Programm

Wir freuen uns, Univ.-Prof. Dr. med. dent. James Deschner, Poliklinik für Parodontologie und Zahnerhaltung Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität, Mainz und

Prof. Dr. Jamal M. Stein, MSc. Zahnärztliches Praxiszentrum für Implantologie, Parodontologie und Prothetik, Aachen, zu interessanten Vorträgen begrüßen zu dürfen.

Thema: **„UPDATE PARODONTOLOGIE 2021“**

Eine gemeinsame Veranstaltung für Zahnärzte/innen und das ganze Team.

08:00 Uhr – 09:00 Uhr	Registrierung
09:00 Uhr – 09:15 Uhr	Begrüßung
09:15 Uhr – 10:30 Uhr	Neue Aspekte der Parodontitiserstehung und ihre Konsequenzen Parodontitis und Allgemeinerkrankungen – Mythen und Fakten Diagnostik und neue Klassifikationen der Parodontalerkrankungen Was ist relevant?
10:30 Uhr – 11:00 Uhr	Kaffeepause
11:00 Uhr – 12:30 Uhr	Antiinfektiöse Therapie: Bedeutung der supra- und subgingivalen Biofilmentfernung Manuelle und maschinelle Wurzeloberflächenbearbeitung Full Mouth Disinfection oder quadrantenweises Debridement? Aktueller Stand der photodynamischen und Lasertherapie Indikationen u. klinische Relevanz einer Antibiotikatherapie Trends und Perspektiven in der antinfektiösen Therapie
12:30 Uhr – 13:30 Uhr	Mittagspause
13:30 Uhr – 15:15 Uhr	Grenzen der nichtchirurgischen Therapie: wann konventionell? Wann chirurgisch? Chirurgische Verfahren: regenerative Therapie (Techniken, GTR, Knochenersatzmaterialien, SMP, Lappen-Designs, Voraussagbarkeit) Chirurgische Verfahren: resektive Therapien + Behandlung des Furkationsbefalls
15:15 Uhr – 15:45 Uhr	Kaffeepause
15:45 Uhr – 17:00 Uhr	Zahnerhaltung oder Entfernung-Einschätzung von parodontalen Prognosen Unterstützende Parodontistherapie-was, wann und wie oft? Therapieverfahren für eine erfolgreiche Rezessionsdeckung

Viel Spaß, wünscht Ihnen der ZBV Vorstand!

!!! Meldepflicht im ZBV Oberbayern !!!

Gemäß der Meldeordnung der BLZK, möchten wir Sie auf diesem Weg erneut und eindringlich auf die Meldepflicht des jeweiligen Mitgliedes hinweisen.

Nachdem dies in der Vergangenheit und auch gegenwärtig nicht beachtet wird, (Ergebnisse der Datenabfrage der BLZK wg. eHBA) möchten wir ergänzend darauf hinweisen, dass es bei Verstößen zu berufsrechtlichen Ahndungen kommen kann.

Daher erneut der Hinweis auf die Meldepflicht des einzelnen Mitgliedes.

Dies ist auch in Bezug auf die Beitragseinstufung, **Ihrer Beiträge**, Zustellung von Mitteilungen und Infopost in Ihrem Interesse.

Mitteilung über Änderung u.a. bei:

- Niederlassung, mit allen relevanten Praxisangaben (Adresse inkl. Kontaktdaten)
- Aufgabe oder Ausscheiden aus einer Praxis/Niederlassung.
- Änderung in Ihren Praxisdaten, wie Tel. oder Fax Nummern, auch Praxisverlegungen ggf. Zweitpraxen, Gründung eines MVZ.
- Sonstige vorübergehende (Elternzeit, ohne Tätigkeit o.ä.) oder dauerhafte Aufgabe der Berufsausübung, Zulassung beendet, Ruhestand.
- Aufnahme einer Tätigkeit (Assistenten, Angestellte, Vertreter etc.)
- Arbeitsplatzwechsel (**neuer Arbeitgeber**, wenn auch gleicher Status) Assistenten, angestellte Zahnärzte, Vertreter usw.
- Änderung des Hauptwohnsitzes (**gilt auch für Mitglieder mit eigener Praxis**), bitte auch mit aktuellen Angaben zu einer digitalen Erreichbarkeit (E-Mail) und/oder gerne auch Handynummer.
- Änderungen des Nachnamens, Kopie z.B. der Heiratsurkunde.
- Bei Erwerb einer Promotion oder MSc Grad, bitte eine **beglaubigte** Kopie zusenden.
- Bei Erwerb einer Gebietsbezeichnung, diese bitte in Kopie zusenden.
- Bei Änderung Ihrer Bankdaten bzw. Einzugsermächtigung haben wir für Sie SEPA Vordrucke im ZBV bereitliegen.
- Bestehen von Berufshaftpflichtversicherungsschutz durch eigenen oder Einschluss in fremden Versicherungsvertrag, sofern zahnärztlich tätig.

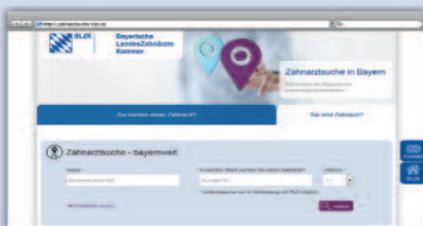
Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder E-Mail.

Claudia Mehrstens
Tel: 089 – 79 35 58 8-2
Fax: 089 – 81 88 87 40
E-Mail: cmehrtens@zbvobb.de



Werden Sie schon gefunden?

Zahnarztsuche der BLZK wieder online



<http://zahnarztsuche.blzk.de>

Sie haben Ihre Praxis in Bayern?
Tragen Sie sich kostenfrei ein.



<http://qm.blzk.de/eintrag-zahnarztsuche>
Informationen und Einwilligungserklärung

Veröffentlicht werden dann die Stammdaten

- Praxisinhaber, Anschrift, Telefon
- wenn gegeben: Fachgebiet (KFO, Oral-, MKG-Chirurgie)

Optional können Sie selbst Zusatzdaten hinterlegen

- E-Mail, Homepage
- Parkplätze, barrierearmer Zugang, Hausbesuche
- weitere Behandlungssprachen



Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer

Seminarübersicht ZBV Oberbayern für Zahnärzte/innen und zahnärztl. Personal

Ihre Ansprechpartnerin Frau Ruth Hindl,
Tel. 08146-99 79 568, FAX: 08146-99 79 895, Mail: rhindl@zbvobb.de

Anmeldung mittels Anmeldeformular oder Online

Online Anmeldung: <https://www.zbvobb.de/fortbildung> oder



SCAN ME

Falls der Lockdown noch länger anhalten sollte, werden die Röntgenaktualisierungskurse als Onlinekurse angeboten!!!

Röntgenkurs Aktualisierung – ZAHNÄRZTE

5 Fortbildungspunkte

Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme an der Aktualisierung nur dann möglich ist, wenn Sie im Besitz der deutschen Fachkunde im Strahlenschutz sind

Gebühr	€ 60,00 inkl. Skript, Prüfung und Zertifikat			
Termine	Kurs Nr. 21-102	21.04.2021	18:00 bis 20:15 Uhr	München
	Kurs Nr. 21-103	12.05.2021	18:00 bis 20:15 Uhr	Online Übertragung
	Kurs Nr. 21-104	23.06.2021	18:00 bis 20:15 Uhr	München

Sommerfortbildung Rosenheim 2021

8 Fortbildungspunkte

„UPDATE PARODONTOLOGIE 2021“ mit Univ. Prof.-Dr. James Deschner und Prof. Dr. Jamal M. Stein, MSC

Gebühr	€ 200,00 Zahnarzt/Zahnärztin, € 170,00 Zahntechniker/Zahntechnikerinnen			
	€ 60,00 1. ZFA, ZMF, ZMP,ZMV,DH, € 40,00 jede weitere ZFA,ZMF,ZMP,ZMV,DH			
Termin	Fortblg. Nr. SFO-06	10.07.2021	09:00 bis 17:00 Uhr	Rosenheim

Röntgenkurs Aktualisierung – ZFA

ZAH/ZFA die im Röntgenbetrieb einer Praxis arbeiten, müssen ihre „Kenntnisse im Strahlenschutz“ alle 5 Jahre aktualisieren

Gebühr	€ 50,00 inkl. Skript, Prüfung und Zertifikat			
Termine	Kurs Nr. 21-802	23.04.2021	14:00 bis 15:30 Uhr	München ausgebucht
	Kurs Nr. 21-805	23.04.2021	16:00 bis 17:30 Uhr	München ausgebucht
	Kurs Nr. 21-803	07.05.2021	14:00 bis 15:30 Uhr	München ausgebucht
	Kurs Nr. 21-806	07.05.2021	16:00 bis 17:30 Uhr	München ausgebucht
	Kurs Nr. 21-808	19.05.2021	16:30 bis 18:00 Uhr	Online Kurs
	Kurs Nr. 21-804	25.06.2020	14:00 bis 15:30 Uhr	München ausgebucht

3-Tages Röntgenkurs zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz f. ZFA

Gebühr	€ 350,00 inkl. Skript, Prüfung und Zertifikat			
Termin	Kurs Nr. 735	ab 14.05.2021	09:00 bis 17:00 Uhr	München ausgebucht

Prophylaxe Basiskurs

DER Prophylaxe Basiskurs für IHR zahnärztliches TEAM: DER Einstieg in die Prophylaxe nach der abgeschlossenen Ausbildung für ALLE

Gebühr	€ 640,00 inkl. Skript, Prüfung und Zertifikat			
Termin	Kurs Nr. 546	ab 29.06.2021	09:00 bis 19:00 Uhr	München ausgebucht
	Kurs Nr. 547	ab 24.09.2021	09:00 bis 19:00 Uhr	München

ZMP Aufstiegsfortbildung 2021 – 2022 in München

Gebühr	€ 3.250,00 inkl. Skripte + Mittagessen, zzgl. BLZK Prüfungsgebühr			
Termin	Kurs Nr. 423-1	vom 27.1.2021 bis 11.09.2022		München

Unterlagen bitte anfordern bei:

Ruth Hindl, Grafrather Str. 8, 82287 Jesenwang, Tel: 08146-997 95 68, Fax: 08146-997 98 95, rhindl@zbvobb.de

Seminarübersicht ZBV Oberbayern für Auszubildende

Ihre Ansprechpartnerin Frau Ruth Hindl,
Tel. 08146-99 79 568, FAX: 08146-99 79 895, Mail: rhindl@zbvobb.de
Anmeldung mittels Anmeldeformular oder Online

Online Anmeldung: <https://www.zbvobb.de/fortbildung/cat/azubi> oder  SCAN ME
Falls der Lockdown noch länger anhalten sollte, werden die Kurse als Onlinekurse angeboten!!!

Zahnersatz Kompakt Teil 1 und Teil 2 Vorbereitung zur Abschlussprüfung

Gebühr	€ 90,00 inkl. Skript, Verpflegung, Zertifikat			
Termin Teil 1	Kurs Nr. 9083	24.04.2021	09:00 bis 17:00 Uhr	Rosenheim
	Kurs Nr. 9084	30.04.2021	13:30 bis 20:00 Uhr	München
Termin Teil 2	Kurs Nr. 9085	05.05.2021	13:30 bis 20:00 Uhr	München
	Kurs Nr. 9086	08.05.2021	09:00 bis 17:00 Uhr	Rosenheim

Check Up: Fit für die Abschlussprüfung Vorbereitung zur Abschlussprüfung

Gebühr	€ 90,00 inkl. Skript, Verpflegung, Zertifikat			
Termin	Kurs Nr. 9087	19.05.2021	13:30 bis 20:00 Uhr	München ausgebucht
	Kurs Nr. 9089	11.06.2021	13:30 bis 20:00 Uhr	München

Fit für die praktische Prüfung Vorbereitung zur Abschlussprüfung

Gebühr	€ 90,00 inkl. Skript, Verpflegung, Zertifikat			
Termin I	Kurs Nr. 9088	09.06.2021	13:30 bis 20:00 Uhr	München

Fit nach Covid-19 Teil 1 und Teil 2 Fit für das 3. Ausbildungsjahr ZFA nach Covid-19

Gebühr	€ 90,00 inkl. Skript, Verpflegung, Zertifikat			
Termin Teil 1	Kurs Nr. 9090	08.10.2021	13:30 bis 20:00 Uhr	München
Termin Teil 2	Kurs Nr. 9091	22.10.2021	13:30 bis 20:00 Uhr	München

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern

Verbindliche und schriftliche Anmeldung an: Ruth Hindl, Grafrather Str. 8, 82287 Jesenwang
 Tel.: 08146/99 79-568 | Fax: 08146/99 79-895 | E-Mail: fortbildung@zbvobb.de

Kursanmeldung

Kurs-Nr.: _____

Name, Vorname Kursteilnehmer/in: _____

Geburtsdatum **und** Geburtsort : _____

Adresse Kursteilnehmer/in: _____

Rechnungsadresse: _____

 Praxisanschrift Privatanschrift

Name/Adresse der Praxis: _____

Telefon/Telefax/E-Mail: _____

Ihre Anmeldung ist nur verbindlich, wenn folgende Anlagen der jeweiligen Kursanmeldung beigelegt werden:**Praxispersonal:****Röntgenkurs (10 Std.):** Kopie der ZAH/ZFA-Urkunde**Röntgenkurs (24 Std.):** amtlich beglaubigte Kopie der ZAH/ZFA-Urkunde**Prophylaxe-Basiskurs:** ZAH/ZFA-Urkunde, aktuelle Röntgenbescheinigung in Kopie**Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz:** Aktuelle Röntgenbescheinigung in Kopie**ZMP Aufstiegsfortbildung:** Bescheinigung über mind. 1 Jahr Berufserfahrung, ZAH/ZFA-Urkunde, Röntgenbescheinigung, Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in med. Notfällen (mind. 9 UE) Die Kursanbieter müssen durch den Unfallversicherungsträger ermächtigte Stellen sein. Eine Liste dieser ermächtigten Stellen finden Sie unter folgendem Link:<https://www.bg-qseh.de/ExtraEH/erstview.nsf/ShowErst?openform>**Zahnärzte/innen:**

Aktualisierung der Fachkunde:

 Hiermit bestätige ich, dass ich im Besitz des Erwerbs der deutschen Fachkunde im Strahlenschutz bin**Zahlung der Kursgebühr**

Hiermit melde ich mich verbindlich zu o.g. Fortbildungsveranstaltung des ZBV Oberbayern an.

 Ich habe die Stornobedingungen gelesen und erkläre mich damit einverstanden.

Gemäß den Vorschriften (gültig ab 01.02.2014) zum SEPA-Lastschriftinzugsverfahren erfolgt der Einzug mit Vorankündigung (Pre-Notification) als Rechnungsbestandteil mit Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenznummer.

Datum

Unterschrift / Stempel

 Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige den ZBV Oberbayern, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den Vereinbarungen in der Rechnungstellung.**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: _____ Kreditinstitut: _____

BIC: _____ IBAN: _____

Datum

Unterschrift / Stempel Kontoinhaber/in bzw. Bevollmächtigte/r für SEPA-Lastschriftmandat

Datenschutzhinweis: Die vom ZBV Oberbayern von Ihnen geforderten und angegebenen personenbezogenen Daten werden gemäß den derzeit geltenden gesetzlichen Datenschutzrechtsverordnungen erhoben, bearbeitet, gespeichert und gegebenenfalls gelöscht. Weitere Hinweise unter www.zbvobb.de oder durch den Datenschutzbeauftragten der Körperschaft.

Fortbildung ZMP – München

Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in 2021/2022

Berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung im Bausteinsystem des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Terminübersicht: (Änderungen vorbehalten)

Meisterbonus EUR 2.000,00

Referenten	Datum	Unterrichtszeiten	Voraussichtliche Prüfungstermine der BLZK
U. Wiedenmann, DH A. Schmidt, StR	27.10.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Dr. T. Killian, ZÄ A. Schmidt, StR	28.10.2021 29.10.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	30.10.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH A. Schmidt, StR	10.11.2021 11.11.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Dr. Kempf, Ärztin Dr. T. Killian, ZÄ	12.11.2021 13.11.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
A. Schmidt, StR	25.11.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH Dr. Kempf, Ärztin	26.11.2021 27.11.2021	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
A. Schmidt, StR	19.01.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
A. Schmidt, StR	20.01.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	21.01.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH; Dr. Klotz, ZA	22.01.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	08.02.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH,	09.02. – 12.02.2022 (Gruppeneinteilung)	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
K. Wahle, DH,	16.03.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	Schriftliche Prüfung:
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH,	17.03.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	06.09.2022 (Anmeldeschluss: 30.07.2022)
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH,	18.03. – 19.03.2022 (Gruppeneinteilung)	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	06.04.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
K. Wahle, DH	07.04.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	Praktische Prüfung:
K. Wahle, DH	08.04.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	13.09. – 17.09.2022
K. Wahle, DH	09.04.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	(Anmeldeschluss: 30.07.2022)
K. Wahle, DH	18.05. – 21.05.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH		von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH	13.07.2022	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
U. Wiedenmann, DH K. Wahle, DH,	10.09. – 11.09.2022 Übungstage (Gruppeneinteilung)	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr	

Kursort: München, ZBV Oberbayern, Messerschmittstraße 7, 80992 München
Änderungen vorbehalten.

Kursbegleitend wird ein Testatheft geführt, Sie werden darüber noch genauer informiert.

Kursgebühren: EUR 3.250,00 inkl. Verpflegung, zuzüglich Prüfungsgebühren der BLZK

Die Prüfungsgebühr bei der BLZL beträgt EUR 460,00 und wird von der BLZK separat in Rechnung gestellt!!

Anmeldung zur Aufstiegsfortbildung ZMP 2021/2022

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis (AG):

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

Anmeldeunterlagen liegen bei:

- Bescheinigung über eine mind. 1-jährige Berufserfahrung (Datenangabe erforderlich!)
- Nachweis einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung (vor einer Zahnärztekammer) zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs (Feststellung obliegt der BLZK)
- Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in medizinischen Notfällen (mind. 9 Unterrichtsstunden, nicht älter als 2 Jahre).

Die Kursanbieter müssen durch den Unfallversicherungsträger ermächtigte Stellen sein. Eine Liste dieser ermächtigten Stellen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bg-qseh.de/ExtraEH/erstview.nsf/ShowErst?openform>

- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RöV

Praxisstempel:

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46-9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Kursgebühren für die Aufstiegsfortbildung zur ZMP der Teilnehmer(in):

in Höhe von 3.250,00 € zum Fälligkeitstag laut Rechnung des jeweiligen Bausteines, zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC _____ IBAN _____

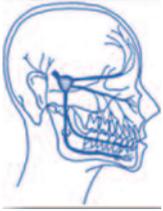
durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Name u. Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID DE07ZZZ00000519084. Mandantsreferenz: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern.



nachgefragt im

Kompendium AZUBI

gemäß des Qualitätsstandards des ZBV Oberbayern

Welche Antwort ist richtig?

Diese Fragen müssten Auszubildende (2. und 3. Ausbildungsjahr) ohne Hilfsmittel beantworten können!

Ein 5-jähriges Kind bekommt an Zahn 85 mo eine Ketac-Füllung. Was rechnen Sie ab?

- 13a- F1
- 13b- F2
- 13c- F3
- 13e
- 13f

Ein 5-jähriges Kind bekommt an Zahn 83 mv eine Composite-Füllung. Was rechnen Sie ab?

- 13a- F1
- 13b- F2
- 13c- F3
- 13e
- 13f

Neben welcher Leistung kann Bema „FU Pr“ nicht abgerechnet werden?

- FU 1a
- FU 1b
- FU 1c
- FU 1d
- FU 2

Die Bema Leistung FLA kann“ zweimal je Kalenderhalbjahr abgerechnet werden“, auch wenn kein erhöhtes Kariesrisiko besteht. Für welche Leistung trifft dies NICHT zu?

- FU 2
- FU 1a
- FU 1b
- FU 1c
- FU 1d

Viel Spaß, die Lösung kommt in der nächsten Ausgabe!

Der Inhalt unserer Reihe „Nachgefragt“ richtet sich an unser zahnärztliches Personal und an die Auszubildenden und entspricht dem Prüfungsniveau der ZFA-Prüfung.

Aktuelle Kursangebote „Kompendium AZUBI“ unter: www.zbvoberbayern.de

Aktuelle Kursangebote 2021 des ZBV München

Prophylaxe Basiskurs

Kursnummer 2103:

23.09. – 25.09. und 30.09. – 03.10.2021

Kursnummer 2104:

18.11. – 20.11. und 25.11. – 28.11.2021

Aktualisierung Helferinnen

Kursnummer 2109:

29.09.2021

10-Stunden Röntgen-Kurs

Kursnummer 2111:

07.05.2021

Kursnummer 2113:

22.10.2021

Aktualisierung Zahnärzte

Kursnummer 2117:

29.09.2021

Ausbildung zum Brandschutzhelfer

Kursnummer 2120: 14.04.2021

Kursnummer 2121: 16.06.2021

Kursnummer 2123: 06.10.2021

Informationen zu den jeweiligen
Kursen finden Sie online unter
www.zbvmuc.de.

Die verbindliche Kursanmeldung findet über Frau Katja Wemhöner, Georg-Hallmaier-Straße 6, 81369 München, statt.

Tel. 089/7 24 80-304,

Fax 089/7 23 88 73

Mail: kwemhoener@zbvmuc.de

Obmanns- bereiche Februar 2021

Aufgrund des aktuellen Corona-Lockdowns liegen uns aktuell keine Veranstaltungstermine aus den oberbayerischen Obmannsbereichen vor!

Hoffentlich wird sich das in den nächsten Monaten wieder ändern..



Mei Erzgebirg, wie bist du schie!

Ein bisschen Geschichte eines noch verschlafenen Landstrichs

Heimat. Heimat ist für mich einerseits, wo ich aufgewachsen bin und andererseits, wo sich mein Lebensmittelpunkt befindet. In Brandenburg, dem Land der roten Adler, dem Land der zahlreichen Seen inmitten von Kiefernwäldern. Dem Land der kargen Böden und dem eher spröden Menschen-schlag.

Das muss man als sächsisches Mädchen, aus einem kleinen Ort am Fuße des Totensteins – der höchsten Erhebungen des Erzgebirgs-Vorlandes – erst mal verdauen. Nichts mehr mit der breiten gemütlichen Sprache, mit der meist freundlichen Aufgeschlossenheit der Menschen, dem Gemeinsinn. Warum nur heiratest du nach Cottbus, fragte man besorgt. Heute ist hier meine Heimat Nummer zwei. Doch vergessen werde ich das Erzgebirge nie.

Erzgebirge – der Name sagt schon viel. Es ist das Mittelgebirge, das sich Deutsche im Norden und Tschechen im Süden teilen. Höchste Berge sind der Keilberg und der Fichtelberg, beide über 1200 Meter hoch und ziemlich schneesicher im Winter. Und es ist tatsächlich ein Erz-Gebirge: Schon im zweiten Jahrtausend v. Chr. hat man hier Zinnerz abgebaut, von Menschen, die in Erdhöhlen und Laubhütten primitiv hausten. Nur mal zum Vergleich: Ägypten stand um diese Zeit in einer Hochkultur. Pharaonen ließen als Grabstätten Pyramiden bauen, deren geometrischer Aufbau enormes mathematisches Wissen voraussetzte . . .

Aber bleiben wir im Erzgebirge. Nach und nach besiedelte sich die Gegend, und im Mittelalter wurden neben Zinn auch Steinkohle, Kupfer, Arsen, Blei, Eisen, Kobalt, Nickel, Wismut, Wolfram und Zink, vor allem aber auch Silbererz abgebaut. Zu jener Zeit begründete der Silberbergbau im Erzgebirge den Reichtum Sachsens. Als Münzmetall wurde Silber vor Ort in den Bergstädten Annaberg, Schneeberg, Marienberg oder Joachimsthal zu Geld verarbeitet. In Joachimsthal wurde der Thaler geprägt. Die Erzgebirgler sprachen ihn „Doler“ aus. Und aus



Die Burg Scharfenstein – 1290 errichtet – ist heute Weihnachts- und Spielzeugmuseum.

dem Doler wurde die Silbermünze Dollar, die nun weitaus bekannter geworden ist.

Nach dem zweiten Weltkrieg hatte Deutschland bekanntlich Reparationen an die Sowjetunion zu zahlen. Zahlmeister dafür war vor allem die DDR. Ein Zahlmittel war Uran – aus den Bergwerken des Erzgebirges. Dazu wurde 1947 die Wismut AG gegründet. Sie wurde der wichtigste Uranförderbetrieb im „Ostblock“ und deckte schon 1950 fast 60 Prozent des Uranaufkommens der sowjetischen Atomindustrie.

Bis 1952 wurden fast 450 000 Arbeitskräfte im Uranbergbau eingesetzt. Wohl bemerkt, mit erheblichen gesundheitlichen Risiken. Einen gezielten Strahlenschutz gab es bis Mitte der 1950er-Jahre nicht, obwohl die Gesundheit gefährdende Wirkung der Strahlung schon bekannt

war. Der Arbeitsschutz konzentrierte sich auf die Reduzierung der Staubbelastungen. Den Preis für den fehlenden Strahlenschutz zahlte vor allem die erste Generation der Wismut-Bergleute. Bis 1989 wurde bei rund 15 000 von ihnen Silikose und bei 5300 Lungenkrebs als Berufskrankheit anerkannt.

Gleichzeitig wird das im Erzgebirge vorkommende radioaktive Edelgas Radon, das im Erdreich durch den Zerfall von Uran entsteht, seit den 1920er-Jahren für Therapie-zwecke eingesetzt. Weithin bekannt ist das Radonheilbad Bad Schlemma. Erkrankungen des Bewegungsapparates, Arthrosen, rheumatische Beschwerden und Hautkrankheiten werden hier erfolgreich kuriert. Doch selbst die Kurgesellschaft Bad Schlemma warnt: „Eine Dauerbelastung mit hohen Dosiswerten kann gesundheitsschädlich sein.“



Das Zughotel am Fuß des Wolkensteiner Schlosses.

Wer dem Radon dauerhaft ausgesetzt ist, riskiert eine Erkrankung mit Lungenkrebs.“ Also „viel hilft viel“ gilt auch hier nicht.

Doch zurück zum Bergbau. Während die Braunkohle in der Streusandbüchse Lausitz über Tage abgebaut wird (nicht mehr lange!), wurden die Erze des Erzgebirges unter Tage abgebaut. Mein Urgroßvater war Bergmann in einem Silberbergwerk, wo er täglich zwölf Stunden schuftete. Auch am Samstag. Zu Fuß lief er frühmorgens fast zwei Stunden zur Zeche, nach der Arbeit wieder zurück – allerdings mit Zwischenstopp in der Kneipe. Kann man verstehen. Heute wird ins Bergwerk mit einem Fahrstuhl eingefahren. Damals stieg man mit Leitern hinab. Man mag sich das alles nicht vorstellen.

1913 wurden die letzten Silberbergwerke und bis Mitte des Jahrhunderts die Steinkohlebergwerke stillgelegt. Noch bis 1991 wurden Uran- und Zinnerze abgebaut. Heute sind alle Zechen der Region entweder geschlossen oder aber als Attraktion im Rahmen einer Tour durch die Montanregion Erzgebirge, die seit 2019 zum UNESCO-Welterbe gehört, zu besichtigen. Gute Ausgangspunkte dafür im westlichen Erzgebirge sind die Städte

Annaberg-Buchholz, Marienberg, Scharfenstein und Wolkenstein.

Annaberg-Buchholz wurde 1496 gegründet und ist vom Bergbau geprägt. Silberfunde brachten der Stadt großen Reichtum. Zeugen dafür sind vor allem beeindruckende Kirchen – so die Kirche St. Annen, deren Grundstein 1499 gelegt wurde. Sie ist bis heute die größte spätgotische Hallenkirche Sachsens und bekannt durch ihren Bergaltar. Sie erhebt sich hoch über der Stadt und prägt damit ihre Silhouette. Die Kirche St. Marien mit der Bergmännischen Krippe ist die einzige Bergkirche Sachsens.

Wie die Schätze der Erde, sind mit der Bergstadt auch die Ideen bemerkenswerter Persönlichkeiten, traditionelles Brauchtum, Kunsthandwerk und Kunstwerke verbunden. So lehrte hier Adam Ries, der Rechenmeister der Deutschen, in seiner Rechenschule das Rechnen. Die Schule ist heute Museum. Hier können aber die Besucher nach den Methoden von Adam Ries ihr Rechendiplom erwerben. Wer heute in Annaberg-Buchholz den Spuren der einst reichen Silbererzvikommen folgen will, kann in drei Besucherbergwerke einfahren. Übertage steht der Frohnauer Hammer mit original

erhaltener Hammerwerkstechnik als Kulturdenkmal der Erzverarbeitung.

Nicht weit entfernt liegt Marienberg. Deren historischer Stadtkern ist in Anlehnung an die italienische Renaissance rechtwinklig angelegt. Die Mitte bildet der 1,77 Hektar große quadratische Marktplatz mit dem Bronzedenkmal des Stadtgründers – des Herzogs Heinrich von Sachsen. In Marienberg steht mit der evangelischen Marienkirche eine der drei spätgotischen Hallenkirchen im Erzgebirge. Ihr Grundstein wurde im Jahre 1558 gelegt, eingeweiht wurde sie schon sechs Jahre später.

Rund um Marienberg kommen Naturfreunde voll auf ihre Kosten. Wie in jeder Mittelgebirgslandschaft, ist es besonders reizvoll, die nicht allzu hohen Berge zu erklimmen und die Täler mit ihren Wasserläufen zu erkunden. Der Hausberg von Marienberg ist der 689 Meter hohe „Drei Brüder Höhe“. Der Name stammt einer Sage nach von drei italienischen Brüdern, die hier einst einen Silbergang entdeckt haben sollen. Von seinem Aussichtsturm bietet sich ein phantastischer Blick auf die Stadt und auf die umliegenden Berge – den Keilberg in Tschechien, den Fichtelberg und den Pöhlberg im Südwesten,



Aussichtsturm auf der „Drei-Brüder-Höhe“, dem Marienberger Hausberg.

den Lauterbacher Knochen im Nordosten und den Wildsberg bei Pobershau im Südosten. Und oben auf dem Berg gibt es auch ein Hotel – bekannt und sehr beliebt vor allem bei jeder Art von Bikern.

Weiter geht es in die kleine Bergstadt Wolkenstein, benannt nach dem „in die Wolken ragenden Stein“. Das ist ein 80 Meter hoher Gneisfelsen, der das Wolkensteiner Schloss und den historischen Stadtkern trägt. Vom Zschopau-Tal führen eine Serpentinstraße und ein romantischer Fußweg zur denkmalgeschützten Innenstadt mit mittelalterlichem Stadttor, Schloss- und Marktplatz sowie der St. Bartholomäuskirche. Weit hin leuchten die weißen Wände des Schlosses. Die Straßenbauer im Tal haben sich einfach am Fluss, der Zschopau, orientiert, die sich in zahlreichen Windungen kraftvoll und tief ins harte Gestein geraspelt hat. Die gut ausgebaute Straße folgt in einem vor allem für Biker herrlichen Kurventaumel dem Fluss, der am Fichtelberg entspringt.



Das Schloss Wolkenstein auf einem Gneisfelsen.

Nach einer der Kurven dann unvermittelt dieses Bild: Da steht eine historische Eisenbahn. Doch es ist mehr als das – es ist seit 1989 das Zughotel zu Füßen der Wolkensteiner Burg. In den ausrangierten und wieder hergerichteten Zugwaggons, einer soll der für Erich Honnecker reservierte Wagen gewesen sein, befinden sich ein Restaurant mit Außenterrasse und auf fünfhundert Gleis Metern sechzig Abteile unterschiedlicher Größe, in denen man übernachten kann. Auch

ganze Waggons kann man als Ferienwohnung mieten, und es gibt sogar einen Saunawagen. Und freundliche Erzgebirgler, die einen immer noch mit dem Gruß der Bergleute überraschen: „Glück auf“ heißt es zur Begrüßung, und zumindest das verstehen auch Menschen ohne die Mundart-Kenntnisse dieses Gebirgsstriches.

Eva-Maria Becker

